



Die
Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung 2010 zur Anwendung des Standardkosten-Modells und zum Stand des Bürokratieabbaus

Dezember 2010

BürokratieAbbau
Zeit für das Wesentliche

Herausgeber:
Bundeskanzleramt
Geschäftsstelle Bürokratieabbau
Dezember 2010

Inhalt

Vorwort.....	4
A. Ausweitung der Aufwandsschätzung	6
A.1 Erfüllungsaufwand	6
A.2 Mandatserweiterung des Nationalen Normenkontrollrates (NKR).....	6
B. Messung und Reduzierung bestehenden Aufwands	8
B.1 Wirtschaftsziel (Bestandsmessung und Zielerreichung)	8
B.2 Bereichsbezogene Projekte.....	9
B.3 Projekte zur Ermittlung und Reduzierung des Erfüllungsaufwands	13
C. Zusammenarbeit mit anderen	18
C.1 Länder und Kommunen	18
C.2 Selbstverwaltungsträger	18
C.3 Europäische Union	20
C.4 Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	22
Anlage.....	23
Anhang	74



Wirksame und nachvollziehbare Regelungen, die die Betroffenen möglichst wenig belasten, sind für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und Verwaltung sowie für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands unverzichtbar. Soziale Verantwortung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit werden gestärkt, wenn die Qualität des Rechts steigt und die damit verbundenen Belastungen sinken. Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ordnet daher Rechtsetzung als eines der drei fundamentalen Instrumente staatlichen Handelns neben der Haushalts- und Währungspolitik ein.

Die Bundesregierung hat am 27. Januar 2010 beschlossen, ihr Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung auszubauen und auf die Betrachtung des gesamten Aufwands der Rechtsbefolgung durch die Bürgerinnen und Bürgern, die Wirtschaft und die Verwaltung auszuweiten. Bessere Rechtsetzung ist mit dem Beschluss zu einem selbständigen und gleichberechtigten Politikziel geworden. Aus diesem Politikziel folgt neben einem umfassenden Blick auf die tatsächlichen Belastungen auch die intensive Zusammenarbeit mit allen Ebenen des Rechts- und Verwaltungsvollzuges.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht 2010 stellt die Bundesregierung erstmals den Stand der Umsetzung des erweiterten Programms vor. Neben der Reduzierung bestehender Belastungen geht es dabei vor allem darum, wirksame, nachvollziehbare und gleichzeitig belastungsarme Regelungen zu schaffen. Bis Ende 2011 sollen die durch bundesrechtliche Informationspflichten verursachten Kosten der Wirtschaft im Vergleich zu 2006 um netto 25 Prozent sinken. Das Programm der Bundesregierung gibt damit wichtige Impulse für neues Wachstum, ohne öffentliche Haushalte zusätzlich zu belasten.

Im Jahr 2006 betragen die Kosten der Wirtschaft rund 50 Milliarden Euro. Bis Ende 2010 wurden Vereinfachungsmaßnahmen mit einem Entlastungsvolumen von rund 6,7 Milliarden Euro pro Jahr umgesetzt. Für 2011 sind in dem beiliegenden Umsetzungsplan weitere zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die die Wirtschaft zusätzlich um 4,6 Milliarden Euro entlasten. Dieser Planungsstand lässt das Erreichen des Abbauziels bis Ende 2011 erwarten.

Bis Ende 2011 sollen außerdem in ausgewählten Rechtsbereichen der messbare Erfüllungsaufwand ermittelt und Möglichkeiten zur Entlastung aufgezeigt werden. Ziel ist es, unter Beibehaltung bewährter Standards vor allem die bessere und effizientere Ausgestaltung der Verfahren zu erreichen. Angestrebt wird im Mittel eine Entlastung von 25 Prozent netto.

Da nunmehr auch weitere unmittelbare Auswirkungen einer rechtlichen Regelung erfasst werden, wird der Aussagewert der Bürokratiekostenschätzung deutlich erhöht. Erstmals kann dann von einer nahezu vollständigen Darstellung der zu erwartenden Belastungen ausgegangen werden. Die Bundesregierung folgt damit auch Empfehlungen von Betroffenen, die eine Beschränkung auf den Begriff der Informationspflichten als zu eng kritisiert haben. Hierbei wird die Bundesregierung in bewährter Form durch den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) unterstützt. Sein gesetzliches Mandat wird entsprechend erweitert. Er soll künftig außerdem unter anderem

auch darauf achten, dass die Möglichkeiten zur Befristung und Evaluierung von neuen Regelungen intensiver genutzt werden.

Auch im internationalen Vergleich ist Deutschland beim Thema bessere Rechtsetzung mit den Ende 2010 zur Verfügung stehenden neuen methodischen Grundlagen gut aufgestellt. Nun wird es darauf ankommen, dass die Maßnahmen der Bundesministerien weitere und spürbare Ergebnisse nach sich ziehen.



Ihr Eckart von Klaeden,
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin,
Koordinator der Bundesregierung für
Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

A. Ausweitung der Aufwandsschätzung

Seit Beginn der Umsetzung des Regierungsprogramms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung haben die Ministerien bei neuen Regelungsvorhaben den Aufwand ermittelt, der durch Informationspflichten ausgelöst wurde, zum Beispiel durch Anträge, Meldepflichten und Dokumentationen. Das Befolgen der Regelungen verursacht aber oft auch weiteren finanziellen und zeitlichen Aufwand wie zum Beispiel die Beschaffung von Material, Einbaukosten, Wartung, Kontrolltätigkeiten.

Daher hat die Bundesregierung am 27. Januar 2010 beschlossen, das Regierungsprogramm auf die Betrachtung des Erfüllungsaufwands auszuweiten (siehe Anhang). Ziel ist es dabei, die Gesetze besser und transparenter zu gestalten.

A.1 Erfüllungsaufwand

Künftig wird bei jedem neuen Regelungsvorhaben der Erfüllungsaufwand abgeschätzt und dargestellt. Der Erfüllungsaufwand umfasst nach der vom Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau am 25. März 2010 beschlossenen, vorläufigen Definition die unmittelbaren finanziellen und zeitlichen Belastungen, die bei den Normadressaten (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung) dadurch entstehen, dass sie eine bundesrechtliche Norm befolgen. Die bisherige Trennung zwischen Informationspflichten und anderen zur Normerfüllung auferlegten Pflichten entfällt damit weitgehend. Da die Kosten der Wirtschaft aus Informationspflichten bis Ende 2011 im Vergleich zum Rechtsstand 2006 um 25 Prozent gesenkt werden sollen, werden diese Kosten weiterhin gesondert ausgewiesen.

Aus Gründen der methodischen Klarheit umfasst der Begriff des Erfüllungsaufwands nicht die mittelbaren Folgen und den Nutzen von Regelungen. Beides wird – unabhängig vom Begriff des Erfüllungsaufwands – wie bisher in der Begründung von Regelungsentwürfen dargestellt.

A.2 Mandatserweiterung des Nationalen Normenkontrollrates (NKR)

Mit der Einführung der systematischen Bürokratiekostenmessung nach dem Standardkosten-Modell (SKM) konnten erstmals messbare Erfolge beim Bürokratieabbau auf Bundesebene erzielt werden. Beigetragen hierzu hat die Einsetzung des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) als unabhängiges Gremium zur systematischen Prüfung von Gesetzesentwürfen. Die vom NKR vorgenommene Prüfung der Bürokratiekosten, also des Aufwands, der durch bundesrechtliche Informationspflichten ausgelöst wird, hat sich bewährt.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode sieht vor, den NKR zu stärken und seine Kompetenzen auszubauen. In diesem Sinne haben die Fraktionen der Regierungskoalition einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR) in das parlamentarische Verfahren eingebracht (BT-Drucksache 17/1954).

Wesentliche Änderungen im Gesetzentwurf gegenüber der derzeit geltenden Fassung des NKR sind die Ausdehnung der Prüfkompetenz des NKR auf die Darstellung des gesamten Erfüllungsaufwands sowie die Möglichkeit, auch weitere Aspekte der Begründung gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) auf Plausibilität zu prüfen.

Der NKR kann seine ihm zugewiesene Funktion auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung nur in dem Maße ausfüllen, wie seine Beteiligungsbefugnis reicht. Der Kontrolle des NKR unterliegen deshalb künftig auch Regelungsvorlagen des Bundesrates, soweit er diese Überprüfung selbst auslöst, und Vorlagen aus der Mitte des Bundestages auf Antrag der einbringenden Fraktion.

Zusätzlich soll der NKR künftig unter ande-

rem darauf achten können, dass die Möglichkeiten zur Befristung und Evaluierung von neuen Regelungen im Gesetzgebungsverfahren intensiver genutzt werden. Damit dient das NKRG neben dem Bürokratieabbau nun auch verstärkt der besseren Rechtsetzung: Die umfassende Kenntnis der Folgen, die ein Gesetz für die Normadressaten hat, fördert eine bewusste und verantwortungsvolle Entscheidung der Rechtsetzungsorgane.

Beachtet wird laut Entwurf der Begründung zum Änderungsgesetz außerdem, dass „der entscheidende Erfolgsfaktor der Tätigkeit des NKR der so genannte depolitisierte Ansatz des NKRG war. Demnach hat der NKR lediglich zu prüfen, ob die zu erwartenden Bürokratiekosten nachvollziehbar und methodengerecht dargestellt werden. Ziele und Zwecke der

Regelung sind jedoch nicht Gegenstand seiner Prüfung, sondern bleiben den politischen Entscheidungsorganen vorbehalten. Der NKR kann allenfalls prüfen, ob das selbe Ziel nicht mit weniger Kosten erreichbar wäre.“¹

Nach derzeitigem Stand soll das Gesetz noch in diesem Jahr abschließend beraten werden und Anfang kommenden Jahres in Kraft treten. Die Kontroll- und Beratungstätigkeit des NKR wird dann zu systematischen und umfassenden Abschätzungen des Erfüllungsaufwands beitragen. Darüber hinaus wird die Arbeit des NKR den Bemühungen der Bundesregierung um bessere Rechtsetzung die notwendige Glaubwürdigkeit verleihen. Schließlich schafft der auf Dauer angelegte NKR einen Rahmen für den notwendigen, langfristig angelegten Kulturwandel in Bezug auf Bürokratieabbau und -vermeidung.

¹ Vergleiche BT-Drucksache 17/1954, Vorblatt.

B. Messung und Reduzierung bestehenden Aufwands

B.1 Wirtschaftsziel (Bestandsmessung und Zielerreichung)

Die Bundesregierung hatte sich mit Kabinettsbeschluss vom 27. Januar 2010 darauf verständigt, die Kosten der Wirtschaft aus Informationspflichten vom gemessenen Stand am Stichtag 30. September 2006 bis Ende 2011 unter Berücksichtigung neuer Bürokratiekosten um 25 Prozent zu senken.

1. Bestandsmessung

Grundlage für das Abbauziel ist die ermittelte Gesamtbelastung der Wirtschaft aus bundesrechtlichen Informationspflichten zum Stand 30. September 2006. Sie beträgt nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes 50 Milliarden Euro. Diese Ausgangsgröße ist gegenüber dem Jahresbericht 2009 leicht gestiegen. Die Änderungen sind in Nachmessungen von Informationspflichten begründet, deren methodische Bestimmung und Messung jetzt abgeschlossen werden konnten.

Hinzu kommen Informationspflichten aus dem Bereich des Gesellschafts- und Zivilrechts, wobei letztere voraussichtlich insgesamt eine Belastung von 2,05 Milliarden Euro verursachen, sowie möglicherweise wenige offene Einzelfragen aus dem Steuerrecht.

In die Gesamtbelastung der Wirtschaft sind nunmehr auch Informationspflichten aus dem Zuwendungsrecht eingeflossen. Das Statistische Bundesamt ermittelte im Auftrag der Bundesregierung den Aufwand für die einzelnen Informationspflichten aus den Bestimmungen zum Zuwendungsrecht. Das Ergebnis der Bürokratiekosten im Zuwendungsrecht liegt insgesamt bei rund 93 Millionen Euro. Der weitaus größte Anteil dieser Belastung geht auf die Projektförderung zurück (92,9 Millionen Euro), während die institutionelle Förderung lediglich knapp 0,5 Millionen Euro ausmacht. Ursächlich für diesen Unterschied sind die im Vergleich zur Projektförderung deutlich geringeren Fallzahlen der institutionellen Förderung. Die zeitliche Belastung

einzelner Pflichten kann jedoch auch bei der institutionellen Förderung sehr hoch sein.

2. Zielerreichung

Der gemessene Bestand der Bürokratiekostenbelastung der Wirtschaft soll bis Ende 2011 um 25 Prozent gegenüber dem Stichtag der Bestandsmessung sinken. Hierzu haben die Bundesministerien seit 2006 eine Vielzahl von Rechtsänderungen initiiert und Verfahren entwickelt, um die Erfüllung von rechtlichen Pflichten zu erleichtern. In die Ermittlung des Abbaus werden aber nicht nur die reinen Entlastungswirkungen von Vorhaben, sondern auch entstehende Neubelastungen einbezogen („Nettobetrachtung“). Aus der 16. Legislaturperiode ergibt sich danach ein Abbau um rund 13 Prozent (rund 6,4 Milliarden Euro).

Zur Ermittlung des Gesamtabbaus bis Ende 2011 hat der Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau im Juni 2010 einen Umsetzungsplan vereinbart und beschlossen, diesen im Dezember 2010 zu aktualisieren. Der aktualisierte Umsetzungsplan ist in der Anlage dieses Berichts veröffentlicht. Er umfasst die bereits umgesetzten und die derzeit geplanten Vorhaben der Bundesregierung, die Einfluss auf die Bürokratiekosten der Wirtschaft haben. Der Umsetzungsplan zeigt damit auf, durch welche Maßnahmen die Erreichung des Abbauziels bis Ende 2011 angestrebt wird. Auch Maßnahmen mit belastender Wirkung sind in die Bilanz einbezogen.

In der 17. Legislaturperiode hat die Bundesregierung bereits Vorhaben mit einem Gesamtentlastungspotenzial von 4,9 Milliarden Euro beschlossen, davon sind 0,3 Milliarden Euro derzeit umgesetzt.

Die Auswertung der Vorhaben der 17. Legislaturperiode und der Maßnahmen der 16. Legislaturperiode zeigt, dass die Zielerreichung in greifbare Nähe rückt. Die Gesamtabbaubilanz nach Realisierung aller derzeit geplanten Vorhaben beträgt 22,6 Prozent im Vergleich zur Belastung im Jahr 2006 (siehe Tabelle).

Tabelle: Übersicht über die Veränderung der Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft

Ausgangslage: jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft am 30. September 2006	49,98 Mrd. Euro
Veränderungen in der 16. LP	-6,40 Mrd. Euro
<i>Nettobilanz der 16. LP</i>	<i>-12,8%</i>
Umsetzungsplan der 17. LP	-4,87 Mrd. Euro
realisierte Maßnahmen der 17. LP (Kabinettsbeschlüsse bis 30. November 2010)	-0,30 Mrd. Euro
<i>Nettobilanz Stand 30. November 2010</i>	<i>-13,4%</i>
Noch umzusetzende Maßnahmen	-4,58 Mrd. Euro
Gesamtabbau	-11,27 Mrd. Euro
<i>Bilanz</i>	<i>-22,6%</i>

Einige Beispiele für Vereinfachungsvorhaben:

- Die größte Entlastung ergibt sich aus der Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung: Die Herabsetzung der Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen und die steuerliche Anerkennung von Rechnungen per E-Mail werden zu Entlastungen in Höhe von 4,1 Milliarden Euro pro Jahr in der Wirtschaft führen (Bundesministerium der Finanzen).
- Auch im Vergaberecht sparen die Unternehmen künftig über 265 Millionen Euro pro Jahr. Die bisher geforderten Nachweise zur Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bieter können künftig in etwa 80 Prozent der betreffenden Ausschreibungen durch entsprechende Eigenerklärungen der Bieter ersetzt werden (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie).
- Durch die beabsichtigte Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und nachfolgend die entsprechende Novellierung der zugehörigen Verordnungen sollen die bestehenden Kosten für die Wirtschaft um 12,5 Millionen Euro (fünf Prozent der bisherigen Kosten) gesenkt werden (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

- Gegenüber der geltenden Rechtslage im Melderecht ist geplant, die Wirtschaft, insbesondere das Hotelgewerbe, aber auch Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen durch Änderungen beziehungsweise Erleichterungen im Bereich von melderechtlichen Obliegenheiten erheblich zu entlasten (Bundesministerium des Innern).

Der Vergleich zwischen den in dieser Legislaturperiode bereits durch Kabinettsbeschluss umgesetzten und weiteren geplanten Maßnahmen zeigt, dass eine nicht unerhebliche Entlastungswirkung in noch nicht beschlossenen Vorhaben liegt. Deshalb stellt der Koordinator den Stand der Zielerreichung im Bundeskabinett auch in 2011 regelmäßig dar.

B.2 Bereichsbezogene Projekte

1. „Einfacher zu...“-Projekte

Nicht nur europäisches und Bundesrecht, auch Landesrecht und Vollzug sowie die Träger von Selbstverwaltungsaufgaben können Auslöser von bürokratischen Belastungen sein, denen sich Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gegenüber sehen. Ein wirksamer und nachhaltiger Bürokratieabbau kann daher nur gelingen, wenn die Belastungen auf jeder Ebene so gering wie möglich gehalten werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung gemeinsam mit dem Nationalen Nor-

normenkontrollrat (NKR) sowie Bundesländern und den zuständigen Vollzugsbehörden drei ebenenübergreifende Projekte durchgeführt, in deren Mittelpunkt die Vereinfachung der bestehenden Verfahren zur Antragstellung und -bearbeitung stand. Hierzu wurden mit Wohngeld, Elterngeld und Studierenden-BAföG so genannte „Massenverfahren“ ausgewählt, die die Länder – ausgehend von der bundesrechtlichen Informationspflicht – umsetzen und die Kommunen beziehungsweise die Ämter für Ausbildungsförderung vollziehen.²

Die Projekte wurden im September 2009 beziehungsweise März 2010 abgeschlossen. Allen Projekten gemein war der Untersuchungsansatz: Zunächst hat das Statistische Bundesamt den Vollzugsprozess aus Sicht der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der Behörde beschrieben, sodann den für beide Seiten entstehende Zeitaufwand mit Hilfe des Standardkosten-Modells ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei den Behörden Vereinfachungsvorschläge erfragt, die zu einer Entlastung beziehungsweise Verfahrensvereinfachung bei der Antragstellung und -bearbeitung führen können. Hierbei wurden auch Unterschiede in der behördlichen Praxis untersucht, um so gute Beispiele für Verfahrenserleichterungen zu ermitteln.

Viele dieser Vorschläge, die alle Phasen eines Antragsverfahrens betreffen, sind projektübergreifend nutzbar, beispielsweise ein erleichteter Zugang der Antragstellenden (über verbesserte Internetauftritte und kundenfreundlichere Beratungsformen), der Ausbau des elektronischen Antragsverfahrens, Vereinfachungen bei der Antragsbearbeitung (durch Vereinfachung des Vier-Augen-Prinzips oder des Umfangs der nötigen Berechnungen durch Vereinfachung des Einkommensbegriffs) sowie Anregungen zur besseren Verständlichkeit des abschließenden Bescheids.

² Zu den Beteiligten, den Ergebnissen und den Vorschlägen siehe die Projektberichte, verfügbar unter <http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/Publikationen/publikationen.html>.

Die Mehrzahl der Vorschläge aus dem Projekt „**Einfacher zum Wohngeld**“ betreffen Verfahrensvorschläge und richten sich in erster Linie an die Kommunen und Länder. Auf Bundesebene wurden einige der Vorschläge bereits umgesetzt. So wird im Erlass vom 8. März 2010 das geltende Datenschutzrecht für das Wohngeldverfahren dargestellt. Ferner ist eine deutlichere Abgrenzung des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen durch Änderung des § 12a SGB II vorgesehen. Außerdem ist geplant, dass die für die bundesweite Umsetzung des automatisierten Datenabgleichs erforderliche Rechtsetzung 2011 abgeschlossen wird.

Für das Projekt „**Einfacher zum Elterngeld**“ hat der NKR ein Jahr nach Veröffentlichung des Abschlussberichts die Beteiligten zum Stand der Umsetzung der Vereinfachungsvorschläge und der Bewertung befragt: Die beteiligten Akteurinnen und Akteure bewerten den Austausch im Rahmen dieses Projekts als konstruktiv. Die Anzahl der umgesetzten Vereinfachungsvorschläge blieb allerdings überschaubar, da die Vorschläge sowohl auf Bundesebene als auch unterhalb der Bundesebene als bereits bekannt beziehungsweise nicht sinnvoll bewertet wurden. Die ersten Erfahrungen mit umgesetzten Vorschlägen, wie zum Beispiel die nur stichprobenweise Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, wurden positiv bewertet.

Im Bereich des **Studierenden-BAföG** sind die Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch das 23. Gesetz zur Änderung des BAföG zum 1. Oktober 2010 angepasst worden. Der Gesetzgeber hat hierbei auch verschiedene Vorschläge aus dem Projekt übernommen. Die Beantragung von BAföG ist nun einfacher:

- Der Wohngeldzuschlag wird fortan pauschal gewährt. Für den Antragsteller entfällt damit künftig der Nachweis der tatsächlich zu entrichtenden Miete. Von dieser Vereinfachung profitieren rund 540.000 Antragstellende. Bei den Ämtern für Ausbildungsförderung kommt es zudem zu Einsparungen. Mietbescheinigung

gen müssen nicht mehr geprüft werden.

- Bei erstmaligen Fachrichtungswechsel entfällt künftig die spezielle Förderungsart des Bankdarlehens. Somit erfolgt die weitere Unterstützung mittels der übrigen Förderungsinstrumente. Diese Vereinheitlichung führt zu einer Entlastung der Verwaltung.
- Die Studierenden können nunmehr ihre Leistungen mit Hilfe der ECTS-Leistungspunkte³ erbringen. Eine Individualbescheinigung des Hochschullehrpersonals ist von den Studierenden nicht mehr vorzulegen.
- Der Sprachnachweis bei der Auslandsförderung entfällt.
- Die Leistungsnachweise wurden an die Bachelor-Studiengänge angepasst.

Der ebenenübergreifend erstellte Bericht enthält eine Vielzahl weiterer Impulse, Bürokratieentlastung spürbar zu machen.

2. Branchenbezogene Projekte: Automobilindustrie, Energiewirtschaft, Post- und Telekommunikationswirtschaft

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat im Herbst 2009 drei Forschungsprojekte in Auftrag gegeben, die systematisch analysieren sollten, welche Möglichkeiten und Grenzen der Abbau von Kosten aus branchenspezifischen Informationspflichten bietet, um die Wettbewerbssituation der hiesigen Unternehmen zu verbessern. Belastungen aus rein branchenspezifischen Informationspflichten entstehen zusätzlich zu den Bürokratiekosten aus branchenübergreifenden Informationspflichten, wie sie sich für die Unternehmen aus verschiedenen Rechtsbereichen ergeben. Die Forschungsberichte, die sich auf die Branchen Automobilindustrie, Energiewirtschaft sowie Post- und Telekommunikationswirtschaft beziehen, wurden in

2010 vorgelegt⁴.

Den drei Untersuchungen liegt ein vergleichbares Vorgehen zugrunde: In einem ersten Schritt wurden die branchenspezifischen Informationspflichten aus der SKM-Datenbank ermittelt und die dadurch bedingte Belastung dargestellt. In einem zweiten Schritt wurden Ansätze zur Kostensenkung untersucht und anschließend Handlungsvorschläge zur Kostensenkung erarbeitet. Branchenvertreter (Unternehmen und Verbände) sowie einzelne Ressorts und Behörden (Bundesnetzagentur, Kraftfahrtbundesamt) waren an den Untersuchungen beteiligt.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass auf Grundlage einer Gesamtbelastung der Wirtschaft in 2006 von rund 50 Milliarden Euro (siehe hierzu Abschnitt B.1) die branchenübergreifenden Bürokratiebelastungen ihrer Höhe nach sehr viel bedeutender sind als die jetzt ermittelten Belastungen durch rein branchenspezifische Informationspflichten.

Die Studie zur **Automobilindustrie** zeigt, dass die Bürokratiekostenbelastung durch die identifizierten branchenspezifischen Informationspflichten mit rund 17 Millionen Euro pro Jahr relativ gering ist. Dabei variieren die Belastungen und deren Ursprung entlang der Wertschöpfungskette: Autoherstellern entstehen weniger Bürokratiekosten als Zulieferern, die Informationspflichten im Zusammenhang mit der Fahrzeugzulassung oder im Bereich der Güterbeförderung unterliegen. Zulieferer haben weniger Bürokratiekosten zu tragen als Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Ein allein an den branchenspezifischen Belastungen ausgerichteter Bürokratieabbau dürfte hier in der Summe nur wenig zur spürbaren Entlastung beitragen können. Die Studie sieht Ansatzpunkte für Entlastungen in spezifischen Rechtsvereinfachungen und vereinfachten Austauschprozessen zwischen Unternehmen und Verwaltung.

³ European Credit Transfer and Accumulation System; Messsystem zur Vergleichbarkeit der Leistungen von Studierenden.

⁴ Online verfügbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/buerokratieabbau.html>.

In den Ergebnissen zur **Energiewirtschaft** spiegelt sich die Regulierungsdichte und -intensität des Sektors wider, die sich vor allem aus Vorgaben zur Sicherung von Versorgung und Wettbewerb ergibt. Bürokratiekosten entstehen insbesondere in den Wertschöpfungsstufen Netz (43 Prozent) sowie Vertrieb (32 Prozent). Auf Basis der Daten aus der SKM-Datenbank ergibt sich eine relativ geringe branchenspezifische Belastung in Höhe von rund 500 Millionen Euro pro Jahr. Eine abschließende Beurteilung der Höhe der Belastung ist nach Auffassung der Studie jedoch erst in einem Vergleich mit den spezifischen Belastungen anderer Sektoren und den energiewirtschaftlichen Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten möglich. Die Entlastungs- und Vereinfachungsvorschläge in diesem Bereich befassen sich schwerpunktmäßig mit den Informationspflichten bei Verträgen zur Grundversorgung sowie dem Austausch zwischen regulierender Verwaltung und den verpflichteten Energieunternehmen.

Das Projekt zur **Post- und Telekommunikationswirtschaft** dokumentiert ebenfalls die Belastungen, die durch eine sektorspezifische Regulierung mit den Zielen Wettbewerbförderung, technische Sicherheit und Kundenschutz entstehen. Die Post- und Telekommunikationswirtschaft ist nach der Studie von branchenspezifischen Bürokratiekosten in Höhe von rund 29 Millionen Euro pro Jahr betroffen. Nach Abschätzungen der Studie entfallen dabei 5,2 Prozent dieser Kosten auf Klein- und mittelständische Unternehmen, 94,8 Prozent auf Großbetriebe. Möglichkeiten für Bürokratieabbau werden für den Verwaltungsvollzug ausgewählt, als besonders belastend empfundener Informationspflichten aufgezeigt.

Die ermittelten Vereinfachungsvorschläge werden auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft. Die vorliegenden Studien bilden somit den Ausgangspunkt für weitere Gespräche mit den Branchenvertretern und den zuständigen nachgeordneten Behörden.

3. Weitere Projekte

Moderne Regulierung im Steuerwesen – Vollzugaufwandsermittlungen im Rahmen von Gesetzesfolgenabschätzungen

An dem Projekt des Bundesministeriums der Finanzen sind die Länder Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen beteiligt. Die Bertelsmann Stiftung unterstützt die Arbeiten methodisch. Die Koordinierung erfolgt durch eine Steuerungsgruppe. An deren Sitzungen nehmen Vertreter des Nationalen Normenkontrollrats und der Geschäftsstelle Bürokratieabbau teil.

Ziel des Projektes ist, eine Methode zur Ermittlung des Vollzugaufwands der Steuerverwaltung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) ex ante zu entwickeln und zu erproben. Der Vollzugaufwand der Steuerverwaltung könnte dann stärker als bisher als quantitatives Entscheidungskriterium im Rahmen der Steuergesetzgebung berücksichtigt werden.

Das Projekt beginnt voraussichtlich Anfang 2011.

Einfacher zur Fahrzeugzulassung

Ziel des Projektes des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ist es zum einen, aufzuzeigen, durch welche Verfahren bereits unter den zurzeit gegebenen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen das Zulassungsverfahren effizienter gestaltet werden kann. Darüber hinaus sollen weitere Möglichkeiten identifiziert werden, wie durch Änderung von Bundesrecht weitere Erleichterungen erreicht werden können. Aus diesem Grund wird das BMVBS zusammen mit dem Statistischen Bundesamt die Pilotregionen des Deutschland-Online-Vorhabens „Kfz-Wesen“ evaluieren. Auf diese Weise sollen der Abbau von Bürokratie, die Optimierung der „Massenprozesse“ und der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien bei der Fahrzeugzulassung weiter voran getrieben werden.

Maßnahme Prozess-Daten-Beschleuniger (PDB)

Der Datenaustausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung hat eine ökonomisch relevante Dimension erreicht. Immer wieder müssen Unternehmen für verschiedenste Zwecke Daten an die Behörden übermitteln. Aufgrund nationaler Gesetze und Verordnungen bestehen aktuell knapp 10.000 Meldepflichten für Unternehmen, was zu enormen Bürokratiekosten auf Seiten der Wirtschaft führt.

Mit jeder Änderung der Informationspflichten durch den Gesetzgeber müssen die zur Erfüllung dieser Pflichten verwendeten IT-Systeme von den Unternehmen an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass für zahlreiche Berichtsdomänen keine geeigneten Informationssysteme zur Verfügung stehen und dadurch Informationspflichten manuell erfüllt werden müssen, was wiederum hohe Kosten für die Unternehmen verursacht.

Die Maßnahme „Prozess-Daten-Beschleuniger“ (PDB) des IT-Investitionsprogramms soll bis Ende des Jahres 2011 die wesentlichen Grundlagen für die Abwicklung medienbruchfreier Prozesse zwischen Wirtschaft und Verwaltung schaffen.

Anhand einer konkreten prototypischen Umsetzung des Gesamtkonzepts in Unternehmen und Verwaltungen der Metropolregion Rhein-Neckar wird die praktische Anwendbarkeit exemplarisch nachgewiesen und erste Umsetzungserfahrungen gesammelt.

Das PDB-Prinzip beschreibt sowohl methodische Elemente zur Analyse und Gestaltung von Prozessketten als auch eine technische Infrastruktur zur Implementierung entsprechender Lösungen. Zudem vereinfacht es die Kommunikation zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, ohne in die Datenautonomie der Unternehmen einzugreifen oder zentrale Datenbestände aufzubauen. Es stellt einen ersten innovativen Schritt hin zu einem „No-Stop-Government“ in Deutschland dar.

Das PDB-Prinzip ist für alle Unternehmensgrößen und Verwaltungen anwendbar und

adressiert im Unterschied zu vielen existierenden Informationssystemen gerade auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die den Großteil der Berichtspflichtigen ausmachen.

Durch die Nutzung des Prinzips werden vorhandene Datenredundanzen abgebaut, Fehlerquellen verringert und letztendlich die termingerechte Übermittlung sowie die Qualität der Meldedaten systematisch verbessert werden. Dies führt auch zu einer erheblichen Kostensparnis auf Seiten der Verwaltung. Die meldepflichtigen Unternehmen werden von der Beachtung vieler Detailregelungen und den immer wieder erforderlichen Aktualisierungen entlastet.

Durch die Anwendung des PDB-Prinzips soll ein Paradigmenwechsel hin zu mehr Datensparsamkeit bei der Erfüllung von Informationspflichten der Wirtschaft gegenüber der Verwaltung eingeleitet und damit die Bürokratiekosten auf Seiten der Unternehmen und der Verwaltungen merklich gesenkt werden.

B.3 Projekte zur Ermittlung und Reduzierung des Erfüllungsaufwands

Unabhängig von der Erweiterung der Folgenabschätzung (siehe A.1) wird der Erfüllungsaufwand auch hinsichtlich des geltenden Rechts betrachtet.

Bis Ende 2011 sollen in den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode sowie im Kabinettsbeschluss vom 27. Januar 2010⁵ genannten Bereichen der messbare Erfüllungsaufwand dargestellt und Möglichkeiten zur Entlastung aufgezeigt werden. Ziel ist es, unter Beibehaltung bisheriger Standards vor allem die bessere und effizientere Ausgestaltung der Verfahren zu erreichen. Angestrebt wird im Mittel eine Entlastung von 25 Prozent netto.

⁵ Siehe Anhang.

1. Betriebliche Beauftragte

Die Bundesregierung hatte sich auf die „Betrieblichen Beauftragten“ als Pilotprojekt zur Messung des Erfüllungsaufwands verständigt. In einem ersten Schritt wurden dabei folgende gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragtenverhältnisse untersucht:

- Gefahrgutbeauftragter (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, BMVBS);
- Immissionsschutzbeauftragter (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, BMU);
- Gewässerschutzbeauftragter (Wasserhaushaltsgesetz, BMU);
- Abfallbeauftragter (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz, BMU);
- Störfallbeauftragter (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, BMU);
- Beauftragter für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen (Sozialgesetzbuch IX, BMAS).

Ein Ziel des Pilotprojekts bestand darin, die methodischen und definitorischen Grundlagen für die Messung beziehungsweise Schätzung des Erfüllungsaufwands auf Basis des erweiterten Standardkosten-Modells zu entwickeln und auf dieser Grundlage konkrete Aufwandschätzungen für die einzelnen Normadressaten (hier: Unternehmen und Verwaltung) vorzunehmen. Darüber hinaus sollten über das Projekt die praktischen Erfahrungen der Unternehmen mit den bundesgesetzlichen Vorgaben für den Einsatz betrieblicher Beauftragter rückgekoppelt und Vereinfachungsmöglichkeiten ohne Einschränkung von Schutzstandards identifiziert werden.

Die Befragungen bei Unternehmen haben einen wichtigen Beitrag für die Überprüfung der Praxistauglichkeit der durch den Staatssekretärausschuss beschlossenen vorläufigen Definition des Erfüllungsaufwands geliefert, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Datenverfügbarkeit und des zu erwartenden

zukünftigen Arbeitsaufwands für die Aufwandsschätzungen. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands auf Grundlage der beschlossenen Definition ist zeitaufwändig, aber möglich, wenn die Normbetroffenen mitwirken.

Die Ergebnisse zum Erfüllungsaufwand für die oben genannten Beauftragten haben verdeutlicht, dass die wesentlichen Belastungen der Unternehmen aus den Löhnen und Gehältern bestehen, die die Unternehmen ihren Mitarbeitern für die Wahrnehmung von Aufgaben als Betriebsbeauftragter bezahlen. Dagegen spielt der Erfüllungsaufwand, der aufgrund verfahrensbedingter Regelungen entsteht, nur eine vergleichsweise untergeordnete Rolle (zum Beispiel durch die Bestellung des Beauftragten oder aus der Kontroll-beziehungsweise Informationsfunktion). Eine nennenswerte Reduzierung der Belastung wäre daher nur durch eine Abschaffung oder eine Reduzierung der Zahl der gesetzlich geregelten Beauftragtenverhältnisse möglich (zum Beispiel durch eine Heraufsetzung von an der Unternehmensgröße orientierten Schwellenwerten). Allerdings wurde von den Befragten immer wieder darauf hingewiesen, dass sie aufgrund der Anforderungen des Fachrechts und im Hinblick auf den damit verbundenen Nutzen im Wesentlichen alle Aufgaben des jeweiligen Beauftragten auch dann ausführen würden, wenn es keine rechtliche Pflicht zur Bestellung eines solchen Beauftragten gäbe. Die von den Unternehmen genannten spürbaren Belastungen im Zusammenhang mit Beauftragten und die daran ansetzenden Vereinfachungsvorschläge bezogen sich daher im Wesentlichen auf die aus dem Fachrecht resultierenden Standards, deren Einhaltung vom Beauftragten kontrolliert wird. Erfüllungsaufwand der Unternehmen, der aus dem Fachrecht resultiert, war jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung.

Um die Ergebnisse der Piloterhebung zu überprüfen, hat das Statistische Bundesamt in einem zweiten Schritt zusätzliche Befragungen bei Unternehmen auch zu anderen Beauftragtenverhältnissen durchgeführt. Im Wesentlichen haben sich die Ergebnisse der Piloterhebung bestätigt: Etwa 50 Prozent der Kosten

entfallen auf Löhne und Gehälter der Beauftragten, etwa 30 Prozent auf Schulungen (Arbeitszeit zu schulender Mitarbeiter); die übrigen 20 Prozent betreffen Sachkosten (Bereitstellen von Räumen, Betriebsmitteln). Die Kosten pro Beauftragten und Jahr belaufen sich je Unternehmen im Schnitt zwischen 14.000 und 18.000 Euro.

Aufgrund dieses Befragungsergebnisses wurde daher auf weitere, tiefer gehende Befragungen verzichtet. Eine Dokumentation der Ergebnisse wird in einem Abschlussbericht erfolgen.

2. Erleichterung der elektronischen Übermittlung der Gewerbeanzeige

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermittelt in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Gewerbeordnung zuständigen Ländern, dem Statistischen Bundesamt und der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt den messbaren Erfüllungsaufwand im Bereich des Gewerbeanzeigeverfahrens, das heißt insbesondere bei der Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung. Ferner soll geprüft werden, ob im Bezug auf die Gewerbeanzeige weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung und Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung bestehen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die medienbruchfreie elektronische Übermittlung der Gewerbeanzeige gelegt werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass gemäß § 14 der Gewerbeordnung eine elektronische Übermittlung der Gewerbeanzeige bereits heute grundsätzlich möglich ist.

Das Projekt hat am 27. September 2010 auf der Basis des vorliegenden Projektsteckbriefes begonnen. Für die Messung des Erfüllungsaufwands, in deren Rahmen ausgewählte Unternehmen und Gewerbeanzeigebehörden einbezogen werden, sind rund drei Monate veranschlagt worden.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat auf ihrer Tagung am 17./18. Juni 2010 beschlossen, den Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ mit der kurzfristigen Prüfung von Möglichkeiten zur Erleichterung der elektronischen Übermittlung von Gewerbeanzeigen zu beauftragen.

Hierzu laufen bereits Initiativen auf Bundes-Länder-Ebene.

3. Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben

Mit dem Projekt wird auf Grundlage der bundesrechtlichen Vorgaben angestrebt, einen idealtypischen ebenenübergreifenden Planungs- und Vollzugsprozess darzustellen. Ausgehend von Befragungen des Statistischen Bundesamtes bei Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden sollen der gesamte tatsächliche Erfüllungsaufwand gemessen, Abweichungen vom definierten Prozess, die zu erhöhten Aufwänden oder Kosten führen, ermittelt und Erkenntnisse über mögliche Vereinfachungen gewonnen werden. Im Fokus steht dabei, wie gegebene materielle Standards schneller, unbürokratischer und/oder kostengünstiger ausgeführt werden können.

Das Projekt konzentriert sich auf die Infrastruktur im Verkehrswesen. Vorrangig wird der Verkehrsträger Straße unter dem Aspekt des Planfeststellungsrechtes des Bundes betrachtet. Im Rahmen der erhebungspraktischen Möglichkeiten werden auch vor- und nachgelagerte Prozesse vom Beginn der Projektplanung bis zur Verkehrsfreigabe betrachtet.

In Zusammenarbeit mit Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen wurden bereits Schwerpunkte im Planungsablauf bestimmt, bei denen aus Sicht der Länder eine besondere bürokratische Belastung vermutet wird. Die Untersuchungen werden deshalb die folgenden Phasen vertieft betrachten:

- Entwurfsplanung und Erteilung des Genehmungsvermerks,
- Erstellung der Planfeststellungsunterlagen,
- Planfeststellungsverfahren.

Anhand konkreter, von den Ländern benannter Projekte zum Ausbau von Bundesfernstraßen und zum Neubau von Ortsumgehungen, die diese Verfahrensschritte bereits durchlaufen haben, ermittelt das Statistische Bundesamt den auf die einzelnen Planungsphasen entfallenden Erfüllungsaufwand. Dem Planfeststellungsverfahren vor- und nachgelagerte

Prozesse vom Beginn der Projektplanung bis zur Verkehrsfreigabe werden einbezogen, soweit sie sich aus den benannten Projekten der Länder ergeben.

Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse sollen mit den Projektbeteiligten der Verkehrsträger Luft, Schiene, Wasser abgeglichen und Vereinfachungsmöglichkeiten für alle Verkehrsträger identifiziert werden.

Ergebnisse werden 2011 erwartet.

4. Antrag auf gesetzliche Leistungen, insbesondere für Familien und Alleinerziehende

Zur Erzielung weiterer spürbarer Vereinfachungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung plant die Bundesregierung, Projekte zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands bei der Beantragung von gesetzlichen Leistungen, insbesondere von Familien und Alleinerziehenden durchzuführen. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands, der für die untersuchten Antragsverfahren anfällt, soll aufzeigen, wo die größten Belastungen dieser Antragsverfahren liegen. Auf dieser Grundlage sollen die Anforderungen der betroffenen Gesetze überprüft und ermittelt werden, ob Möglichkeiten bestehen, den Erfüllungsaufwand der untersuchten Antragsverfahren zu verringern.

Die betroffenen Ressorts prüfen derzeit, welche Antragsverfahren und welche Beteiligten insbesondere in die Betrachtung aufgenommen werden können.

5. Antrag auf gesetzliche Leistungen, insbesondere für Existenzgründer und Kleinunternehmen sowie bei drohender Firmeninsolvenz

Auch bei gesetzlichen Leistungen für Unternehmen wird die Bundesregierung den Erfüllungsaufwand ermitteln, um Wege für Vereinfachungen aufzuzeigen. Dabei werden insbesondere Existenzgründer und Kleinunternehmen wie auch Leistungen bei drohender Insolvenz in den Blick genommen. Im Mittelpunkt werden dabei besonders häufig anfallende beziehungsweise umfangreiche Antragsverfahren stehen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, wie der mit diesen Anträgen verbundene Erfüllungsaufwand verringert werden kann.

Die betroffenen Ressorts prüfen, welche Antragsverfahren und welche Beteiligten insbesondere in die Betrachtung aufgenommen werden.

6. Steuererklärungen, steuerliche und zollrechtliche Nachweispflichten

Die Abgabe einer Steuererklärung kann für den Einzelnen einen erheblichen zeitlichen Aufwand bedeuten. Im Rahmen dieses Projekts soll die tatsächliche bürokratische Belastung, die durch die Verpflichtungen zur Abgabe einer Steuererklärung sowie zur Vorlage von steuer- oder zollrechtlichen Nachweisen verursacht wird, ermittelt werden. Anschließend ist zu untersuchen, wo sich Spielräume zur Optimierung des Verfahrens im Bereich der Antragstellung sowie bei der Antragsbearbeitung ergeben.

7. Antrag auf gesetzliche Leistungen, insbesondere für Menschen, die pflegebedürftig, chronisch krank oder akut schwer krank sind

Angesichts des demographischen Wandels ist eine Zunahme an pflegebedürftigen und chronisch kranken Menschen zu erwarten. Daher ist eine rechtzeitige Identifizierung der bürokratischen Belastungen für alle am Prozess Beteiligten sinnvoll, um mit dieser Herausforderung bei Einhaltung von Qualitätsstandards in angemessener Weise umgehen zu können.

Das Projekt spricht Personen an, die im Falle eingetretener Pflegebedürftigkeit oder Krankheit Anspruch auf Leistungen haben. Dabei ist zu beachten, dass in diesen Fällen Leistungsansprüche verschiedener Kostenträger zusammentreffen können. Vor diesem Hintergrund ist für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands und für das Aufdecken von Verbesserungsmöglichkeiten auch die Interaktion der beteiligten Kostenträger von Bedeutung.

Mit dem Projekt sollen mögliche Vereinfachungen herausgearbeitet werden, die den Verlauf eines Antragsverfahrens auf gesetzliche Leistungen für den Antragsteller und alle beteiligten Instanzen möglichst kostengünstig

und effizient gestalten.

8. Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer-, und Sozialrecht

Die in den verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen für Unterlagen (zum Beispiel Rechnungen) können für die Wirtschaft durchaus eine merkliche Belastung darstellen. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung die Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen zu einem Themengebiet zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands gemacht. Zwischen Handels- und Steuerrecht wurde zwar bereits eine teilweise Angleichung erreicht, jedoch gilt es, weitere Erkenntnisse über die Belastungen der Wirtschaft zu gewinnen, sowie weiteres Harmonisierungspotenzial zu erschließen.

Das Bundesministerium der Finanzen prüft derzeit gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Möglichkeiten einer weitergehenden Harmonisierung und einer eventuell damit zu verbindenden Verkürzung der Aufbewahrungsfristen.

C. Zusammenarbeit mit anderen

C.1 Länder und Kommunen

Die Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen wird sowohl bei der Untersuchung bestehender Belastungen (vergleiche Abschnitt B.3) als auch bei der Schätzung neuer Belastungen (vergleiche Abschnitte A.1 und A.2) weiter vertieft. Das gemeinsame Anliegen von Bundesregierung, Ländern und Gemeinden ist dabei, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und dem Bundesrat ein möglichst realitätsnahes Bild von den tatsächlich zu erwartenden Belastungen zu geben. Da viele Gestaltungsmöglichkeiten jedoch in der alleinigen Zuständigkeit von Ländern, Gemeinden und anderen Selbstverwaltungsträgern liegen und erst nach der Beschlussfassung ausgeübt werden, kann es sich dabei lediglich um allgemeine Schätzungen handeln. Der Leitfaden für die Ermittlung des Aufwands bei Bundesvorhaben, der derzeit erarbeitet wird, wird auch Hinweise für die Schätzung der Vollzugsfolgen bundesrechtlicher Regelungen für Länder und Kommunen enthalten.

C.2 Selbstverwaltungsträger

Sozialversicherungsträger

Die Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern wurde 2010 kontinuierlich fortgeführt. Im Folgenden sind die wichtigsten Ergebnisse eines Gesprächs auf Spitzenebene und verschiedener Sitzungen der jeweiligen Arbeitsgruppen mit den Sozialversicherungsträgern dargestellt:

Einige aus der bisherigen Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich resultierende Vorschläge zum Bürokratieabbau, die vom GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) im Einvernehmen getragen wurden, werden derzeit umgesetzt.

So hat der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** mit dem Ziel, den bürokratischen Aufwand im Bereich der Dokumentation zu reduzieren, die Krebsfrüherkennungsrichtlinien für Frauen und Männer, die Kinder-Richtlinien, die Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung sowie die Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien geändert: Die Ergebnisse der Anamnese und der Untersuchungen sowie die aufgrund der Gesundheitsuntersuchung veranlassten oder empfohlenen Maßnahmen werden nach wie vor auf einem Berichtsvordruck dokumentiert. Entgegen dem bisherigen Verfahren wird jedoch auf die Verwendung von Durchschlägen künftig verzichtet, welche ursprünglich für den Versand an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung und die dortige Aufbewahrung vorgesehen waren.

Zur weiteren Entbürokratisierung ist eine Umstellung der Dokumentation auf elektronische Verfahren vorgesehen, sobald die qualifizierte ärztliche Signatur durch den elektronischen Heilberufsausweis flächendeckend zur Verfügung steht.

Zur Vereinfachung und Vermeidung von Doppeldokumentationen ist geplant, dem Vertragsarzt künftig die Möglichkeit zu eröffnen, die Dokumentation bestimmter Früherkennungsuntersuchungen optional in elektronischer Form vorzunehmen. Bisher war hierfür die Nutzung von papierenen Vordrucken vorgeschrieben.

Im Bereich der Rehabilitation ist derzeit eine Angleichung der Reha-Verordnungsverfahren im Gespräch, wonach die bisherigen getrennten Formulare der Verordnung von medizinischer Rehabilitation der GKV und der Deutschen Rentenversicherung soweit möglich auf einem Formular zusammengefasst werden sollen.

Darüber hinaus wird derzeit das Gutachterverfahren im Bereich der Psychotherapie einer Überprüfung mit Blick auf eine mögliche Verfahrensvereinfachung unterzogen.

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung** (KBV) hat 2010 im Rahmen von vier Pilotprojekten (Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie, Qualitätssicherungsvereinbarung Gastroskopie, Evaluation im Rahmen der Sozialpsychiatrievereinbarung und Ambulante Kodierrichtlinien) die Anwendung des Ex-ante-Verfahrens getestet. Neben der Quantifizierung der Bürokratiebelastung umfasste dies auch die Identifizierung von Vereinfachungsvorschlägen, um die Bürokratiebelastung von Anfang an so gering wie möglich zu halten. Ziel ist es, das Verfahren für alle Normen einzuführen, an denen die KBV beteiligt ist. Um hierbei auch die Normsetzung im G-BA einzubeziehen, hat die KBV ein Konzept für die Institutionalisierung der Ex-ante-Schätzung auf Ebene der Selbstverwaltung entwickelt.

Darüber hinaus wurde gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe eine Messung der Bürokratiekosten, die bei der ärztlichen Abrechnung entstehen, durchgeführt.

Auch die **Zahnärzteschaft** ist dabei, den bürokratischen Aufwand in den Zahnärztepraxen zu ermitteln. Das von der KBV entwickelte SKM-Handbuch erscheint der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zur Messung der bestehenden bürokratischen Belastungen geeignet. Die KZBV und die BZÄK haben sich mit diesem Instrument beschäftigt und dazu Kontakt mit der KBV aufgenommen. Nach der Anpassung des SKM-Handbuchs auf den zahnärztlichen Sektor sollen damit Bürokratiebelastungen in den Zahnarztpraxen sichtbar gemacht werden, um gezielt Bürokratieabbau angehen zu können. Ferner sammeln und systematisieren BZÄK und KZBV Beispiele für bürokratieentlastende Maßnahmen für niedergelassene Zahnärzte, um auf dieser Grundlage konkrete Gestaltungsvorschläge erarbeiten zu können.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) unterstützt auf ganzer Linie die Bürokratieabbaubemühungen der Bundesregierung in ihrem eigenen Umfeld. So arbeitet sie permanent an der Verschlankung der internen Prozesse, die im Ergebnis zu Bürokratiekostenentlastungen führen. Ein Ziel der BA ist es, eigene Informationspflichten abzubauen, die über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinausgehen. Entsprechend wurde ein internes Verfahren eingeführt, wonach alle neuen Beschlüsse des Vorstands einer Ex-ante-Schätzung in sinnvoller Anwendung des SKM unterzogen werden. Des Weiteren hat die BA die Anträge auf Arbeitslosengeld vereinfacht und arbeitet derzeit an der Umsetzung des ELENA-Verfahrens.

Die **Deutsche Rentenversicherung** (DRV) hat bereits eine Vielzahl von Aktivitäten zum Bürokratieabbau unternommen und Bürokratie erfolgreich reduziert. Zur Entlastung der Wirtschaft wird beispielsweise die Lohnsteuer-Außenprüfung und die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung auf Wunsch der Unternehmen zeitgleich durchgeführt. Die Prüfung für die Unfallversicherung wurde bereits auf die Betriebsprüfung der Rentenversicherung übertragen. Außerdem soll die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung zukünftig auch elektronisch durchgeführt werden können und damit vor Ort im Unternehmen deutlich verkürzt werden oder sogar gänzlich entfallen können. Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger können die Versicherten mit dem neuen elektronischen Personalausweis Informationen rund um das Versicherungskonto (Renteninformation, Versicherungsverlauf und Rentenauskunft) elektronisch abrufen. Zudem wurden Bescheide der DRV bürgerfreundlicher gestaltet, um auch zum Beispiel durch Amtssprache entstehende „gefühlte“ Bürokratie zu reduzieren. Erste Ergebnisse bestätigen, dass sich die Kunden mit den neuen Bescheiden besser informiert fühlen. Verständliche und freundliche Bescheide erleichtern die Arbeit, sparen Zeit und verringern dadurch die ohnehin schon niedrigen Verwaltungskosten der DRV.

Die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung** (DGUV) wirbt bei den Unfallversicherungsträgern dafür, die Erstattung der unverzichtbaren Unfallanzeigen durch elektronische Übermittlung zu erleichtern. Ein großer Teil von ihnen hat dies bereits ermöglicht.

Bei der elektronischen Übermittlung der Gewerbemeldungen hat die DGUV mit mehreren Bundesländern die Kontakte intensiviert und Vorschläge für ein einheitliches Datenformat und für ein einheitliches Verfahren ausgearbeitet. Diese stoßen auf positive Resonanz. Zusätzlich hat die DGUV alle Bundesländer eingeladen, zu dieser Thematik einen Workshop durchzuführen, um zu einem abgestimmten Vorgehen zu gelangen.

Im Übrigen haben die **Spitzenorganisationen der Sozialversicherung** trägerübergreifend die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aufgegriffen, das Verfahren bei der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen zu ändern. So soll künftig pro Arbeitgeber nur eine Krankenkasse Sozialversicherungsbeiträge nacherheben. Dies entlastet die Krankenkassen insgesamt und erleichtert das Verfahren bei den Rentenversicherungsträgern und den betroffenen Arbeitgebern.

Kammern (der Wirtschaft)

2009 vereinbarten die Bundesregierung sowie die Kammerorganisationen eine engere Zusammenarbeit, um auch das von den Kammern selbst – in dem ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgabenbereich – gesetzte Recht in den Blick zu nehmen. Hierzu hatten sich Ende 2009 folgende vier Arbeitsgruppen gebildet: Kammern der Wirtschaft, Gesundheitsberufe, rechts- und wirtschaftsberatende Berufe sowie Technische Berufe.

Im Bereich „Kammern der Wirtschaft“ haben sich drei Industrie- und Handelskammern – Köln, Stade und Region Stuttgart – zur Messung ihres eigenen Rechtsbestands bereit gefunden. Das Statistische Bundesamt wird diese Messungen bis Ende 2010 abschließen.

C.3 Europäische Union

In seinen politischen Leitlinien vom 3. September 2009 kündigte Kommissionspräsident Barroso an, die bisherige Politik der Kommission zur besseren Rechtsetzung zu einer „intelligenten Regulierung“ (smart regulation) auszubauen und zu einem Schwerpunkt der Arbeit der neuen Kommission zu machen.

In ihrer gleichnamigen Mitteilung vom 8. Oktober 2010⁶ betont die Europäische Kommission die Bedeutung der – nun in der unmittelbaren Zuständigkeit des Kommissionspräsidenten liegenden – Agenda zur intelligenten Regulierung, um die Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen. Mit der Verankerung im Generalsekretariat der Kommission soll die Agenda mit hoher Sichtbarkeit als horizontaler Anspruch gegenüber allen Generaldirektionen gesichert werden. Die Mitteilung benennt im Wesentlichen die im Folgenden genannten Veränderungen.

Das bestehende Programm der Vereinfachung des EU-Rechts und das Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten, das bis 2012 eine Reduktion von 25 Prozent der durch EU-Recht verursachten Verwaltungslasten vorsieht, werden zu einem umfassenden Konzept zusammengefasst.

Die intelligente Rechtsetzung soll in Zukunft den gesamten politischen Entscheidungsprozess – vom Entwurf eines Rechtsaktes bis zur Umsetzung, Durchsetzung, Bewertung und Überarbeitung – betreffen. Dazu wird das existierende Folgenabschätzungssystem durch die Einführung von Ex-post-Evaluationen des bestehenden Rechts, Überprüfungen ganzer Politikbereiche in so genannten „Eignungstests“ (Fitness Checks) und die Dimension der Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts ergänzt.

⁶ „Intelligente Rechtsetzung in der Europäischen Union“, Verfügbar unter http://ec.europa.eu/governance/better_regulation/documents/com_2010_0543_de.pdf.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Kommission für alle Vorschläge, die „signifikante Auswirkungen“ haben können, so genannte Ablaufpläne (Roadmaps) veröffentlichen will, die Angaben zu geplanten Folgenabschätzungen enthalten. Sofern von einer Folgeabschätzung abgesehen wird, sollte dies – entsprechend einer Forderung des Europäischen Rechnungshofs (siehe unten) – ausführlich begründet werden. Auch die Einführung von Ex-post-Evaluierungen und Eignungstests wird von der Bundesregierung positiv bewertet, allerdings steht die konkrete Ausgestaltung noch aus. Dabei wird darauf zu achten sein, dass es zu keinen Dopplungen mit den in zahlreichen Rechtsakten angelegten Überprüfungen (reviews) kommt.

Zugleich betont die Kommission die gemeinsame Verantwortung aller Institutionen und der Mitgliedstaaten für die bessere Rechtsetzung und Folgenabschätzung. Das Europäische Parlament und der Rat werden aufgefordert, bei wesentlichen Änderungen von Vorschlägen der Kommission eigene Folgenabschätzungen durchzuführen und Folgenabschätzungen der Kommission stärker in den Beratungen zu berücksichtigen. Den Mitgliedstaaten wird eine wichtige Rolle im Bereich der besseren Rechtsetzung zugewiesen. Die neue Subsidiaritätskontrolle der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon dient auch der Qualitätsverbesserung des EU-Rechts. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten insbesondere eigene Folgenabschätzungssysteme verstärkt auch zur Überprüfung von EU-Recht einsetzen.

Das Mandat der Hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger wurde bis Ende 2012 verlängert, zugleich wurde die Gruppe damit beauftragt, bis November 2011 einen Bericht über bewährte Verfahren zur Umsetzung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten zu

erstellen. Gleichzeitig will die Kommission die Frage des so genannten „gold plating“ – dies bezeichnet eine über die EU-Anforderungen hinausgehende Umsetzung in innerstaatliches Recht – näher beleuchten.

Schließlich kündigt die Kommission Ansätze zur stärkeren Einbeziehung von Betroffenen und Interessenträgern an. Die Konsultationsfristen sollen ab 2012 von acht auf zwölf Wochen verlängert und die bestehenden Instrumente der Anhörungsverfahren einer Überprüfung unterzogen werden. Die Ausweitung der Fristen sowie die angekündigte Überprüfung werden von der Bundesregierung als notwendiger erster Schritt begrüßt, die Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern und Interessengruppen am Meinungsfindungsprozess auf EU-Ebene zu verbessern.

Am 29. September 2010 legte der Europäische Rechnungshof (ERH) seinen Bericht zu den Folgenabschätzungen in den EU-Organen vor.⁷ Der ERH erkennt die Fortschritte der vergangenen Jahre ausdrücklich an, sieht zugleich aber weiteren Verbesserungsbedarf bei allen EU-Institutionen. Bei den Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission kritisiert der ERH beispielsweise die mangelnde Transparenz und Begründung der Auswahl der untersuchten Legislativvorschläge sowie eine unzureichende Quantifizierung insbesondere der Durchsetzungs- und Bürokratiekosten. Europäisches Parlament und Rat wiederum nahmen nur selten ergänzende Folgeabschätzungen zu ihren eigenen Änderungen vor.

Insgesamt kann der Bericht des ERH wichtige Impulse geben, um die Bedeutung der Folgenabschätzung für die Entscheidungsfindung auf EU- wie auf nationaler Ebene zu stärken.

⁷ Sonderbericht Nr. 3/2010 "Folgenabschätzungen in den EU-Organen: Helfen sie bei der Entscheidungsfindung?" (http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/news/documents/pdf/20100928coa_impact_report_de.pdf).

C.4 Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die bisherige Arbeit der Bundesregierung im Rahmen des Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ hat die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als sehr positiv bewertet: Die Experten kommen in ihrer im April 2010 veröffentlichten Studie „Bessere Rechtsetzung in Deutschland 2010“ zu dem Ergebnis, dass seit der letzten OECD-Untersuchung in den Jahren 2003 und 2004 große Fortschritte gemacht worden sind.

So sei die Etablierung des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) als unabhängiges Expertengremium ein großer Erfolg. Denn die Hinweise des NKR während der Gesetzgebung könnten unnötige Bürokratie bereits im Vorfeld der Rechtsetzung in erheblichem Umfang verhindern. Nicht zuletzt aufgrund dieses positiven Effekts wäre eine Ausweitung der Kompetenzen des NKR zu wünschen.

Im Kabinettsbeschluss vom 27. Januar 2010 hat die Bundesregierung bereits ihren Willen bekundet, eine Ausweitung des Mandats des NKR unter anderem auf die Betrachtung des Erfüllungsaufwands zu unterstützen.

Die im Bundeskanzleramt eingerichtete Geschäftsstelle Bürokratieabbau koordiniert und ermittelt den Abbau von Bürokratielasten für die gesamte Bundesregierung. In dieser organisatorischen Bündelung erkennt die OECD ein wesentliches Element auf dem Weg zu einer Gesamtstrategie auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung.

Mit der Festlegung des 25-Prozent-Abbauziels als so genanntes „Netto-Ziel“ und die Erweiterung des Fokus von dem Ausschnitt der Informationspflicht auf den Erfüllungsaufwand erfüllt die Bundesregierung eine weitere Forderung der OECD.

Anlage

Umsetzungsplan der Bundesregierung zur Realisierung des 25-Prozent-Nettoabbauziels für die Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft

Stand 30. November 2010

1. Übersicht über die Be- und Entlastungen insgesamt

	gesamt*	<i>davon national ver-</i> <i>ursacht**</i>	<i>davon</i> <i>EU/international</i> <i>verursacht**</i>
	in Mrd. Euro		
Ausgangslage: jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft 30. September 2006	49,98	23,11	24,81
Veränderungen in der 16. LP	-6,40	-5,74	-0,66
Nettobilanz der 16. LP	-12,8%	-24,8%	-2,7%
realisierte Maßnahmen der 17. LP (Kabinettsbeschlüsse bis 30. November 2010)	-0,30	-0,21	-0,08
Nettobilanz des bisher Erreichten	-13,4%	-25,7%	-3,0%
Noch umzusetzende Maß- nahmen laut Umsetzungs- plan	-4,58	-1,47	-3,08
Gesamtabbau	-11,27	-7,42	-3,82
Bilanz	-22,6%	-32,1%	-15,4%

* unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Belastungserhöhung von 2,05 Mrd. Euro

** Die Zuordnung der Be- und Entlastungen zu EU/international und national ist nicht in allen Fällen erfolgt

2. Übersicht über die Bürokratiekostenveränderung je Ressort

	Vorhaben der 17. Legislaturperiode		Abbau von Bürokratiekosten seit 2006 insgesamt
	Anzahl	Netto-Be-/Entlastung in Mio. Euro	
gesamt	145	-4.875,0	-11.273,5
Bundesministerium des Innern	4	-121,9	-168,7
Bundesministerium der Justiz	5	-30,1	-2.531,5
Bundesministerium der Finanzen	29	-4.156,3	-5.611,1
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	17	-251,1	-212,2
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	8	-37,2	-1.853,4
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	13	-0,1	-134,4
Bundesministerium der Verteidigung	1	-0,1	-0,1
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1	-0,1	-0,9
Bundesministerium für Gesundheit	13	-143,5	-232,1
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	26	0,8	-27,4
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	22	-133,5	-516,5
Bundesministerium für Bildung und Forschung	4	-2,2	-4,9
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	2	0,1	-0,1

3. Umsetzungsplan: Vorhaben in der 17. Legislaturperiode

Bundesministerium des Innern

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
3_1	De-Mail-Gesetz		Entlastung: -12,5 Mio. Euro	Kabinettschluss	13. Oktober 2010			
3_2	Gesetz zur Umsetzung Aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (2. Richtlinienumsetzungsgesetz)	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung Aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (2. Richtlinienumsetzungsgesetz)	Belastung: 0,16 Mio. Euro		4. Quartal 2010			
3_3	Arbeitnehmerdatenschutz		Belastung 9,49 Mio. Euro	Kabinettschluss	25. August 2010		BDSG	10,3 Mio. Euro einmalige Umstellung
3_4	Bundesmeldegesetz		Entlastung - 119 Mio. Euro		2011			

Bundesministerium der Justiz

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
4_1	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts		geringfügige Belastung	in Kraft	24. März 2010, Gegenäußerung: 19. Mai 2010			
4_2	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes		Gegenstand von Gesprächen des Fachreferats mit dem NKR	in Kraft	7. Juli 2010			
4_3	Einschränkung/Abschaffung der Führung einer Mitgliederliste durch die Genossenschaft (§§ 30 bis 32 GenG).	Hier ist eine Einschränkung möglich (bei den Begründungs- und Aufbewahrungspflichten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3) sowie bei § 32 (Vorlage beim Gericht, hier Anpassung an Vereinsrecht § 72 BGB). Ggf. könnte die Pflicht zur Führung einer Mitgliederliste ganz abgeschafft werden (die Genossenschaften werden eine Liste ohnehin führen, um zum Beispiel zur Generalversammlung einladen zu können) und stattdessen Auskunftsansprüche von Mitgliedern und Gläubigern von Mitgliedern gegenüber der Genossenschaft einführen. Volumen einer Einsparung: Bei einer Einschränkung circa 1/3 der vom StBA gemessenen über 34 Mio. Euro, das heißt circa 11 Mio. Euro; bei Abschaffung der Pflicht (und stattdessen Einführung von Auskunfts-pflichten): circa 30 Mio. Euro.	Entlastung -30 Mio. Euro					

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
4_4	Einreichung einer Prüfungsbescheinigung zum Genossenschaftsregister (§ 59 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall GenG).	Die Pflicht, dass jede Genossenschaft die erfolgte Durchführung der Prüfung nachweisen muss, kann abgeschafft werden. Es würde ausreichen, wenn der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, im - seltenen - Fall der Prüfungsverweigerung, die Verhängung eines Zwangsgelds gegen die Genossenschaft anregt. Das Volumen einer Einsparung ist allerdings gering: circa 100.000 Euro (vom StBA gemessene 68.270 Euro für die zeitliche Belastung zuzüglich circa 40.000 Euro Gebühren).	Entlastung -0,1 Mio. Euro					
4_5	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen		Bislang nicht quantifiziert					

Bundesministerium der Finanzen

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
5_1	Fünfte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen (5. VStÄndG)	Durch Umstellungen von Erlaubnissen im Branntwein- und Biersteuerbereich werden geringe Auswirkungen auf die Bürokratiekosten für Unternehmen erwartet; der genaue Umfang ist allerdings in der 6. VStÄndV abschließend festzulegen. (Hinweis auf Vorhaben 5_2)	Entlastung -0,03 Mio. Euro	Kabinettschluss	14. Juli 2010	1. Januar 2011		
5_2	Sechste Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen (6. VStÄndV)	Durch die Durchführungsbestimmungen zum 5. VStÄndG (Hinweis auf Vorhaben 5_1) werden zunächst geringe Belastungen erwartet (Einmalkosten durch Umstellung von Erlaubnissen). Insgesamt ist aber durch die potentiellen Vereinfachungen mittelfristig eine Entlastung für die Wirtschaft zu erwarten.	Entlastung -0,02 Mio. Euro			1. Juli 2011		ja
5_3	Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes	Durch Ausweitung der Möglichkeiten zur Steuerentlastung werden vermehrt Entlastungsanträge gestellt (das heißt Zunahme bei den Informationspflichten)	Belastung 1,22 Mio. Euro	Kabinettschluss	14. Juli 2010	1. Januar 2011	Energiesteuergesetz / Stromsteuergesetz	
5_4	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes und der Stromsteuerdurchführungsverordnung	noch nicht absehbar	noch offen		bis Ende 2011		EnergieStV /StromStV	
5_5	Steuervereinfachungsgesetz 2012	Vereinfachung elektronische Rechnungsstellung	Entlastung -4.112 Mio. Euro		bis Ende Januar 2011		§ 14 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 14b Absatz 1 UStG	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
5_6	Jahressteuergesetz 2010	Änderung im parlamentarischen Verfahren, s. zu USt-Jahreserklärung	Belastung 1,37 Mio. Euro	Kabinettschluss	19. Mai 2010			ja
5_7	Jahressteuergesetz 2010	Verpflichtende elektronische Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen anstatt der bislang vorgesehenen Papierform	Entlastung -81 Mio. Euro	Kabinettschluss	Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im parl. Verfahren	1. Januar 2011	§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG	
5_8	Steuervereinfachungsgesetz 2012	Verpflichtende elektronische Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer	Entlastung -1 Mio. Euro		bis Ende Januar 2011		§ 6 Absatz 7 ZerlG	
5_9	Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie	Umsetzung der Änderungen an der Bankenrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie	Belastung 0,13 Mio. Euro	Kabinettschluss	24. März 2010, Gegenäußerung 19. Mai 2010	1. Dezember 2010	KWG	
5_10	Rahmengesetz zur EU-Verordnung über Ratingagenturen	Schaffung der Voraussetzungen zur Anwendung der EU-Ratingverordnung auf nationaler Ebene	geringfügige Belastung	in Kraft	Januar 2010, 10. März 2010 Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des Bundesrates	19. Juni 2010	WpHG	
5_11	Änderung SolvV, GroMikV, Umsetzung CRD II	Einführung eines Wahlrechts, das aber wegen des Antrags Bürokratiekosten verursacht	Entlastung - 0,02 Mio. Euro			31. Dezember 2010	SolvV	
5_12	Änderungen SolvV, GroMikV, Umsetzung von CRD III	Änderung der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen.	Belastung 1,2 Mio. Euro			31. Dezember 2011	SolvV	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
5_13	BaFin RS-MaComp	Konkretisierung der Mindestanforderung an die Compliance	Belastung 0,3 Mio. Euro	in Kraft		Juni 2010	WpHG	
5_14	Gesetzesentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes	Regelungen zur Verbesserung des Schutzes vor Falschberatung, zur Einführung von Produktinformationsblättern, zur Verhinderung des Anschleichens an Unternehmen und zu offenen Immobilienfonds.	Belastung 23,7 Mio. Euro	Kabinettschluss	22. September 2010, 17. November 2010 Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des Bundesrates	1. Hälfte 2011	KWG, WpHG, WpDVerOV, WpAIV, InvG	
5_15	Institutsvergütungsverordnung	Regelt Anforderungen an Vergütungssysteme bei Kreditinstituten. Rechtsgrundlage im KWG ist zum 21. Juli 2010 in Kraft getreten.	Belastung 0,97 Mio. Euro	in Kraft		13. Oktober 2010	KWG	
5_16	Versicherungsvergütungsverordnung	Regelt Anforderungen an Vergütungssysteme bei Versicherungen. Rechtsgrundlage im VAG ist zum 21. Juli 2010 in Kraft getreten.	Belastung 0,46 Mio. Euro	in Kraft		13. Oktober 2010	VAG	
5_17	Geplanter Wegfall der Anzeige einer (gemischten) Finanzholding-Gesellschaft über die Absicht der Bestellung eines Geschäftsführers	Geplanter Wegfall der Anzeige einer (gemischten) Finanzholding-Gesellschaft über die Absicht, eine Person, die deren Geschäfte führen soll, zu bestellen, unter der Mitteilung von Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung dieser Person erforderlich sind	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro			2011	KWG	
5_18	Geplanter Wegfall der Vollzugsanzeige der Bestellung eines Geschäftsleiters	Geplanter Wegfall der Vollzugsanzeige der Bestellung eines Geschäftsleiters sowie die Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung im gesamten Geschäftsbereich gegenüber BaFin und Bundesbank	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro			2011	KWG	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
5_19	Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie	Mit dem Gesetzentwurf werden insgesamt 22 Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, welche durch europarechtliche Vorgaben bedingt sind. Zudem werden E-Geld-Institute aus der Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz herausgenommen und in die Aufsicht nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz überführt. Dies führt zu keiner zusätzlichen Belastung, da diese Vorschriften inhaltsgleich übernommen werden.	Belastung 0,04 Mio. Euro	Kabinettschluss	14. Juli 2010	30. April 2011 (einige Vorschriften am Tag nach der Verkündung - vorauss. März 2011)		
5_20	Steuervereinfachungsgesetz 2012	Amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder Betriebswerk ist künftig nach § 34b Absatz 4 Nummer 1 EStG nicht mehr in allen Fällen Voraussetzung für die Feststellung des Nutzungssatzes	Entlastung -0,715 Mio. Euro		bis Ende Januar 2011		§ 34b Absatz 3 Nummer 2 EStG i.V.m. § 68 EStDV	
5_21	Restrukturierungsgesetz		Belastung 0,07 Mio. Euro	Kabinettschluss	25. August 2010			
5_22	Luftverkehrssteuergesetz (im Haushaltsbegleitgesetz, Artikel 1)	Einführung von 9 Informationspflichten	Belastung 0,2 Mio. Euro, erwartete Einmalkosten: rund 0,03 Mio. Euro	Kabinettschluss	1. September 2010	1. Januar 2011		0,03 Mio. Euro
5_23	Gesetz zur Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform (Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes; Teil des Haushaltsbegleitgesetzes, Artikel 6 + 7)	Umstellung von Erlaubnisverfahren auf Steuerentlastungen führt zu einer höheren Zahl von Entlastungsanträgen, Wegfall von 13 Informationspflichten, Reduzierung bei 11 weiteren Informationspflichten	Belastung 2,6 Mio. Euro (4,1 Mio. Euro Belastung abzügl. 1,5 Mio. Euro Entlastung)	Kabinettschluss	1. September 2010	1. Januar 2011	Energiesteuergesetz / Stromsteuergesetz	
5_24	Kernbrennstoffsteuergesetz	Einführung von 6 Informationspflichten	Belastung 0,03 Mio. Euro			1. Januar 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
5_25	Verordnung über Meldepflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Mit der AEntGMeldV wird eine bestehende Informationspflicht abgeändert und dabei entbürokratisiert.	Entlastung voraussichtlich -0,4 Mio. Euro	in Kraft		9. Oktober 2010	AEntG	
5_26	Gesetz zur Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie (2009/65/EG)	Mit dem Gesetzentwurf werden 54 neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt und acht bestehende geändert. Für die Verwaltung führt die Gesetzesänderung zwölf neue Informationspflichten ein, sieben werden geändert. Für Bürger werden Informationspflichten weder eingeführt, geändert noch abgeschafft.	Belastung 3,3 Mio. Euro		Dezember 2010			
5_27	Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte	Regelungen zur Meldepflicht von Leerverkaufsgeschäften	Belastung 0,7 Mio. Euro	in Kraft	2. Juni 2010	21. Juli 2010	WpHG	
5_28	Rundschreiben der BaFin zu den Mindestanforderungen für Risikokapital 2010		Belastung 0,3 Mio. Euro					
5_29	Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts		Belastung voraussichtlich circa 2,36 Mio. Euro					

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_1	Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung von Statistikgesetzen	Mit der Neufassung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes sind keine unmittelbaren Veränderungen der Informationspflichten bzw. Bürokratiekosten für die Unternehmen verbunden. Die Einführung einer Unterstichprobe in die Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste stellt eine Entlastungsmöglichkeit dar, bei der es den Auskunftspflichtigen jedoch freigestellt bleibt, diese zu nutzen. Genaue Angaben darüber, in welchem Umfang die Bürokratiekosten damit gegenüber der bislang geltenden Regelung vermindert werden, sind deshalb nicht möglich. Mit der Unterstichprobe dürfte die Belastung aber etwa auf dem vergleichsweise niedrigeren Niveau der Erhebung von 2006 liegen, die noch auf der gesetzlichen Grundlage durchgeführt worden war, die dem jetzt zu ändernden Verdienststatistikgesetz voranging.	Entlastung unter - 0,1 Mio. Euro	in Kraft	24. März 2010; Gegenäußerung 2. Juni 2010	12. November 2010	VwDVG (2003)	
6_2	109. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung	Mit der Verordnung werden drei bestehende Informationspflichten der Wirtschaft in ihrem Anwendungsbereich geringfügig verändert. Die Änderungen von Teil I Abschnitt A und C der Ausfuhrliste führen zu einer geringfügigen Ausweitung der Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungspflichten nach den §§ 5 Absatz 1, 7 Absatz 1 und 2 AWV. Die Höhe der Belastungen lässt sich nicht quantifizieren, da für die zusätzlich erfassten Güter voraussichtlich nur selten Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen beantragt werden.	geringfügige Belastung	in Kraft	31. März 2010	17. April 2010	AWG (2009)	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_3	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen	Mit dem Gesetz (Artikel-G) werden vier Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt. Die Informationspflichten beruhen – bis auf die Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag nach § 3 Abs. 5 – auf zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2006/32/EG.	Belastung 0,38 Mio. Euro	in Kraft	21. April 2010, 23. Juni 2010 Gegenäußerung	12. November 2010	Art. 2: EnWG (2005), Art. 3: StromGKV, Art. 4: GasGKV, Art. 5: AVBFernwaermeV	
6_4	Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)	Die in § 17 (Berichtspflichten) aufgeführten statistischen Pflichten waren bereits Bestandteil der existierenden Vergaberegeln der VOL/A und der VOF. Sie wurden aus Gründen der Zusammenführung unverändert in die VgV übernommen. Die Verordnung hilft zudem, über die dann anzuwendenden novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOF und VOL Verfahrensabläufe zu vereinfachen und für Unternehmen die Teilnahme am Vergabeverfahren über die Erleichterung bei deren Eignungsnachweisführung zu verbessern. Dies geschieht in VOF und VOL/A durch die grundsätzliche Forderung, bei der Eignungsprüfung der Bewerber/Bieter Eigenerklärungen zu verlangen. Hierdurch wird der Bürokratieaufwand für öffentliche Auftraggeber und Auftragnehmer erheblich reduziert. Zudem sorgen Umstrukturierungen der Regelwerke für mehr Anwenderfreundlichkeit und damit für effiziente und Kosten sparende Verfahren.	Entlastung -265 Mio. Euro	in Kraft	27. Januar 2010, 28. April 2010 Beschluss der BReg zu den Änderungsmaßnahmen des Bundesrates	11. Juni 2010	VgV (2003)	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_5	Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts	Mit Inkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung von 2010 ist die gleichnamige Verordnung aus dem Jahr 2005 außer Kraft getreten. Die Verordnung von 2010 enthält sowohl neue Informationspflichten als auch solche, die bereits Bestandteil der Verordnung aus 2005 waren. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung werden für die Wirtschaft Bürokratiekostenbelastungen von insgesamt rund 2 Mio. Euro erwartet, davon knapp 1,3 Mio. Euro als einmalige Kosten. Somit werden jährliche Bürokratiekostenbelastungen von fast 0,8 Mio. Euro erwartet. Für die außer Kraft getretene Verordnung aus 2005 wurden durch das Statistische Bundesamt Bürokratiekosten in Höhe von etwa 1,5 Mio. Euro ermittelt. Daraus ergibt sich insgesamt eine Entlastung von knapp 0,8 Mio. Euro.	Entlastung -0,78 Mio. Euro	in Kraft	19. Mai 2010	9. September 2010	EnWG (2005)	
6_6	90. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	Durch die Verordnung werden zehn Informationspflichten aufgehoben und drei Informationspflichten geändert.	geringfügige Entlastung	in Kraft	21. Juli 2010	25. August 2010	AWG (2009)	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Voraus. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_7	Gesetz zur Neuregelung des Post- und Telekommunikations-sicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikations-rechtlicher Vorschriften	Drei von fünfzehn Informationspflichten aus dem bisherigen Recht (PTSG und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen) werden übernommen. Da die drei verbleibenden Informationspflichten allesamt anlassbezogen sind und die mitzuteilenden Informationen den Adressaten der Informationspflicht bereits vorliegen, weil sie zum Beispiel bei den Unternehmen auf Grund der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, führen diese Pflichten zu keinen nennenswerten Belastungen sowohl bei den Unternehmen als auch bei den sonstigen Informationspflichtigen. Die Informationspflicht nach § 9 Abs. 1 PTZSV wird ersatzlos entfallen.	geringfügige Entlastung	Kabinettschluss	4. August 2010 / 13. Oktober 2010	April 2011	PTSG (1994)	
6_8	Neufassung der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV)	Durch die Verordnung werden fünf neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, wovon eine nur einmalig anwendbar ist und zwei bereits bisher in der Verwaltungspraxis angewandt wurden. Die dadurch entstehende jährliche und die einmalige Zusatzbelastung wird voraussichtlich jeweils unter 5.000 Euro liegen. Zudem werden die Informationspflichten für Sachverständige bei der behördlichen Anerkennung zur Überprüfung von Gashochdruckleitungen und die Informationspflichten für Konformitäts- bzw. Zertifizierungsstellen modifiziert.	geringfügige Belastung			1. Halbjahr 2011	EnWG (2005)	
6_9 13_19	Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (CCS-Gesetz)	Regelung eines Zulassungsregimes für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid im geologischen Untergrund (Untersuchungsgenehmigung, Speicherezulassung) sowie damit verbundener Tätigkeiten (Abscheidung, Transport)	Belastung 1,8 Mio. Euro (aufgeteilt auf BMWi und BMU)			Februar 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_10	Zweites Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes	Durch die Einführung von elektronischen Stempelsignaturen und Stempelzertifikaten wird eine neue Informationspflicht geschaffen. Diese besteht darin, dass der Antragsteller bei Antragstellung eine Zurechnungserklärung gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter abgeben muss. Die damit verbundenen Kosten sind jedoch angesichts der sonstigen Einsparungen für die Wirtschaft vernachlässigbar. Zudem wird eine Informationspflicht der Wirtschaft abgebaut, indem Hersteller künftig nicht mehr verpflichtet sind, Herstellererklärungen bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen (bisheriger § 17 Absatz 4 Satz 3). Diese Informationspflicht hat die Hersteller in der Vergangenheit jährlich in Höhe von über 51.000 Euro belastet.	Entlastung -0,05 Mio. Euro		1. Juni 2011			

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_11	Erste Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung	Der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand für die Unternehmen wird geringfügig erweitert. Mit Einführung einer Energieeffizienzskala werden die bestehenden Informationspflichten überwiegend lediglich modifiziert. Im Vergleich zu den bereits gegenwärtig geltenden Informationspflichten erhöht sich der Aufwand für Unternehmen um die Darstellung der Energieeffizienzklassen inklusive der hierfür erforderlichen Berechnungsschritte, die Hinzufügung des Stromverbrauchs und die Angaben zur Jahressteuer und den Energieträgerkosten. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist mit der vorliegenden Änderung eine jährliche Kostenbelastung von 408.000 Euro zu erwarten. Zusätzlich ist für die erstmalige Umstellung auf die neue Form der Kennzeichnung mit Mehrkosten von circa 470.000 Euro zu rechnen, die insbesondere durch den erhöhten Druck- und Programmieraufwand für die erstmalige Umstellung auf die Änderungen dieser Verordnung anfallen. Dieser Kostenaufwand betrifft jedoch nur die erstmalige Umstellung auf die genannten erweiterten Informationspflichten und fällt nicht jährlich an.	Belastung 0,4 Mio. Euro		Ministerverordnung	Frühjahr 2011		ja
6_12	Zweite Verordnung zur Änderung der Signaturverordnung	Es werden drei Informationspflichten der Wirtschaft vollständig abgeschafft sowie eine Informationspflicht verringert, indem die Textform anstatt der Schriftform zugelassen wird.	Entlastung -0,05 Mio. Euro	in Kraft	27. Oktober 2010	23. November 2010	SiG	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_13	Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung - DL-InfoV)	Die 15 neuen Informationspflichten aus der DL-InfoV richten sich an rund 3,3 Mio. Unternehmen und freiberuflich tätige Personen. Diesen entsteht durch die Verordnung ein einmaliger Umstellungsaufwand von fast 95 Mio. Euro. Zudem ist mit jährlichen Bürokratiekosten von gut 14,3 Mio. Euro zu rechnen. Allerdings bestanden für bestimmte Adressatenkreise schon vorher zahlreiche der in der DL-InfoV festgelegten Informationspflichten.	Belastung 14,35 Mio. Euro	in Kraft	16. Dezember 2009	17. Mai 2010		
6_14	Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	Mit der Verordnung werden sieben bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft geändert, um weitgehend erleichterte Erfüllungsformen zu ermöglichen, sowie zwei neue Informationspflichten eingeführt.	geringfügige Belastung	in Kraft	25. November 2009	12. Dezember 2009 28. Dezember 2009	AWG (2009)	
6_15	Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	Durch die Verordnung werden eine neue Meldepflicht für die Wirtschaft eingeführt, zwei Meldepflichten geändert und drei Meldepflichten aufgehoben.	Belastung 0,58 Mio. Euro	in Kraft	16. Dezember 2009	31. Dezember 2009	AWG (2009)	
6_16	Änderung des Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz - HdIStatG)	Durch die Einführung eines so genannten Mix-Mode-Modells in den Bereichen Kfz- und Großhandel werden nur noch bei größeren Unternehmen primäre Erhebungen durchgeführt; für kleinere Unternehmen werden die Angaben aus Verwaltungsdaten gewonnen. Dadurch können rund 8.400 Unternehmen von monatlichen Primärerhebungen entlastet werden.	Entlastung -1,74 Mio. Euro			Ende 2011	HdIStatG (2001)	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_17	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern	Durch die Änderungen der AWW werden drei Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt und eine geändert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die hiermit verbundenen Bürokratiekosten bereits heute anfallen, soweit durch die Neuregelung nur die bestehende Praxis gesetzlich geregelt wird, und im Übrigen durch korrespondierende Entlastungen im Verwaltungsverfahren kompensiert werden.	geringfügige Entlastung		1. Halbjahr 2011	1. Halbjahr 2011	AWG (2009) KWKG (2009)	

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
7_1	Erweiterung des ELENA-Verfahrens (4. SGB IV ÄndG)	Einbeziehung weiterer Bescheinigungen (u. a. nach dem SGB II) in das ELENA-Verfahren führt zu einer Entlastung von rund 5 Mio. Euro pro Bescheinigung	Entlastung -30 Mio. Euro		Dezember 2010	Januar 2014	SGB IV	
7_2	Weitere Vereinfachungen im Meldeverfahren (4. SGB IV ÄndG)	Wegfall der Arbeitnehmerkopien für Meldungen nach § 28a SGB IV ausschließlich zur UV; elektronische Vorlageprüfung nach § 28p SGB IV; neue Fälligkeitsregelung für Arbeitgeber mit Erstattungsanspruch gegen Sozialhilfeträger	Entlastung -9,32 Mio. Euro				SGB IV	
7_3	Verhinderung des Missbrauchs der Arbeitnehmerüberlassung	Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen, die Zeitarbeiter einsetzen, wenn sie gleichzeitig freie Arbeitsplätze besetzen wollen. Es entstehen keine Mehrkosten, wenn bereits eine Pflicht zur Bekanntgabe offener Stellen besteht (nach TzBfG).	Belastung 0,2 Mio. Euro		Dezember 2010	2011 (aber noch offen wann)		
7_4	Arbeitsgenehmigungsverordnung	Wegfall der Arbeitsgenehmigungspflicht für Saisonarbeitnehmer aus den EU-8-Staaten zum 1. Januar 2011	Entlastung -0,2 Mio. Euro			Januar 2011		
7_5	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	Einführung von Dokumentations- und Berichtspflichten für Arbeitgeber der jeweiligen Branche.	Belastung 0,17 Mio. Euro	in Kraft		Januar 2010	AEntG	
7_6	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche	Einführung von Dokumentations- und Berichtspflichten für Arbeitgeber der jeweiligen Branche.	Belastung 0,48 Mio. Euro	in Kraft		August 2010	AEntG	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
7_7	Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts	Es werden fünf neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Die Informationspflichten resultieren aus der zwingenden Umsetzung von EU-Recht und betreffen ausschließlich die notifizierten Stellen, von denen es derzeit 331 in Deutschland gibt.	Belastung 0,02 Mio. Euro		26. Januar 2011			
7_8	Gesetzesentwurf zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze	Gegenüber der Bundesagentur für Arbeit wird eine Informationspflicht eingeführt für den Fall der Arbeitslosigkeit von Grenzgängern und anderen Personen mit Wohnsitz im Ausland, die in den Unternehmen ehemals beschäftigt waren. Die dadurch den Unternehmen entstehenden Mehraufwendungen belaufen sich im Jahr auf schätzungsweise rund 1,5 Millionen Euro. Den Mehraufwendungen stehen Effizienzzuwächse in der Zusammenarbeit zwischen den inländischen und den ausländischen Stellen gegenüber.	Belastung 1,5 Mio. Euro		15. Dezember 2010	Juni 2011		

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
8_1	2. VO zur Änderung der Frucht-saftverordnung	Zulassung der relevanten Stoffe durch Rechts-VO, daher Wegfall von Einzelanträgen nach § 54/68 LFGB. Streichung der Notwendigkeit, auf Werbeträgern einen Hinweis auf den Koffeingehalt angeben zu müssen	geringfügige Entlastung		derzeit wegen Verzögerungen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission nicht absehbar	4. Quartal 2010		
8_2	Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ergänzung um Haltungsanforderungen für Mastkaninchen			2011	2011		
8_3	Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes / Verordnung zur Änderung der VersuchstiermeldeVO	Umsetzung der RL xx/2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere			2011	2012	Tierschutzgesetz; neu gefasst durch Bek. v. 18. Mai 2006	
8_4	Einhufer-Blutarmut-Verordnung	Anpassung der Schutzmaßnahmen an neue Erkenntnisse sowie die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen	Belastung 0,05 Mio. Euro	in Kraft		9. Oktober 2010		
8_5	15. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes	Beantragen einer Erlaubnis für Apotheken für den Versand von apothekenpflichtigen, einschließlich verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln für nicht Lebensmittel liefernde Tiere	geringfügige Belastung	Kabinettschluss	22. September 2010	Anfang 2011	Arzneimittelgesetz; neu gefasst durch Bek. v. 12. Dezember 2005	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
8_6	Agrarstatistik-Klimaschutzberichterstattungsverordnung	Erhebung von Daten zur Berechnung von Klimagasemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen		in Kraft		Oktober 2010		Belastung einmalig 0,29 Mio. Euro (nur 2010)
8_7	Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung	Vereinfachung durch Befreiung von Kleinunternehmen von Meldepflichten, Reduzierung des Merkmalkatalogs u. a.	Entlastung -0,1 Mio. Euro			im Februar 2011		
8_8	Milch-Sonderprogrammgesetz	Für die Jahre 2010 und 2011 Einführung einer Grünlandprämie mit Grund- und Ergänzungsbetrag sowie einer Kuhprämie, Einführung einer in 2010 einmalig zu gewährenden so genannten zusätzlichen Grünlandprämie		in Kraft		bereits in Kraft; Gesetz v. 14. April 2010, BGBl. I S. 410		Belastung in 2010 und 2011 jeweils einmalig 2,28 Mio. Euro
8_9	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger	Einführung von drei Informationspflichten für Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben, befördern oder übernehmen	Belastung pro Fall von 5 bis 7 Euro, Fallzahl nicht ermittelbar	in Kraft		1. September 2010		
8_10	Vereinfachung EU-Recht	<ul style="list-style-type: none"> Im Jahr 2009 hat Deutschland zusammen mit anderen Mitgliedstaaten der EU-Kommission eine Liste mit 39 Vereinfachungsvorschlägen vorgelegt, von denen die EU-Kommission mittlerweile etliche aufgegriffen hat. Im Jahr 2010 hat BMELV gemeinsam mit den Ländern weitere Vereinfachungsvorschläge zusammengestellt und an die EU-Kommission herangetragen. 			2010			
8_11	Verordnung zur Änderung und Aufhebung marktordnungsrechtlicher Verordnungen im Bereich Zucker		geringe Bürokratiekosten			1. Halbjahr 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
8_12	20. VO zur Änderung der Bedarfsgegenstände VO		eine neue Informationspflicht, geringe Bürokratiekosten					
8_13	Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien durchführungsverordnung und der InVeKoS-Veordnung	Zwei Änderungen der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV)	Belastung 0,17 Mio. Euro	in Kraft		Mai 2010		

Bundesministerium der Verteidigung

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
9_1	Unterhaltssicherungsgesetz	Konstitutive Neufassung des Gesetzes Vereinfachung der Berechnung der Leistungen für Wohnraumkosten und an wehrübende Arbeitslose	Entlastung -0,07 Mio. Euro		2011	2012	Unterhaltssicherungsgesetz	

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
10_1	Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010	Aufhebung der Informationspflicht gem. § 14c Abs. 4 ZDG (Beantragung eines Zuschusses)	Entlastung -0,12 Mio. Euro		./.	1. Dezember 2010		

Bundesministerium für Gesundheit

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
11_1	VO zum Compassionate Use	Für etwa 20 betroffene Unternehmen werden vier Informationspflichten neu eingeführt.	geringfügige Belastung	in Kraft	Juni 2010	15. Juli 2010		
11_2	3. ÄnderungsVO apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel	Es werden 4 Stoffe/Zubereitungen aus der Apothekenpflicht entlassen. In der Folge müssen die pharmazeutischen Unternehmer für insgesamt 73 Fertigarzneimittel einmalig die Packungsmaterialien ändern und Änderungsanzeigen nach § 29 Arzneimittelgesetz an die Zulassungsbehörde übermitteln.	Belastung 0,13 Mio. Euro		entfällt	1. Mai 2011		
11_3	9. AMVV-Änderungsverordnung	Der bisher nicht der Verschreibungspflicht unterstehende Wirkstoff Fluorescein wird der Verschreibungspflicht unterstellt. Der pharmazeutische Unternehmer muss die Packungsmaterialien ändern und eine Änderungsanzeige an die Zulassungsbehörde übermitteln.	geringfügige Belastung	in Kraft	entfällt	August 2010		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Voraus. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
11_4	10. AMVV-Änderungsverordnung	Der bisher nicht der Verschreibungspflicht unterstehende Wirkstoff Pseudoephedrin wird partiell der Verschreibungspflicht unterstellt. Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen: In Anlage 1 werden sechzehn Positionen neu eingefügt; davon entfallen fünf auf Arzneimittel mit Neuzulassungen (eine nationale und 4 EU-Zulassungen), zehn auf eine redaktionelle Änderung und eine auf eine Neuregelung der Verschreibungspflicht nach Anhörung von Sachverständigen (Pseudoephedrin). Ferner werden sechs weitere Voten des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht umgesetzt. Auf Grund dessen werden in zwei Fällen weitere Ausnahmen von der Verschreibungspflicht geschaffen, in zwei Fällen erfolgt eine Klarstellung des seinerzeit Gewollten, in einem Fall wird die Verordnung an den bestehenden Zulassungsstatus angepasst und in einem Fall wird eine redaktionelle Änderung ohne Auswirkungen auf materielles Recht vorgenommen. Vier weitere nomenklatorische Neuregelungen ohne Änderung materiellen Rechts werden ohne Votum des SVA durchgeführt. Schließlich erfolgt mit der Streichung von § 8 eine Rechtsbereinigung: die darin enthaltene Übergangsregelung endet am 1. Oktober 2010.	geringfügige Belastung		entfällt	1. Januar 2011		ja

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
11_5	25. BtMÄndV (SAPV und Flunitrazepan)	Durch die Einführung eines Notfallvorrats an Betäubungsmitteln bei Hospizen und Einrichtungen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) ist eine Netto-Entlastung der Wirtschaft in Höhe von circa 8,5 Mio. Euro anzunehmen. Aufgrund der gegenwärtig geplanten Ausdehnung der bestehenden Erlaubnis-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten auf die z. Z. noch gestrichenen ausgenommenen Zubereitungen von Flunitrazepan ist von Bürokratiemehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von 3,5 Mio. Euro auszugehen.	Entlastung -5 Mio. Euro		1. Halbjahr 2011	Mitte 2011		
11_6	VO zur Änderung der BtM BinHV	Die Vereinfachung des papiergebundenen Abgabebelegverfahrens durch Einführung eines elektronischen Verfahrens wird zu Bürokratiekosteneinsparungen bei der Wirtschaft führen. Konkretere Aussagen über die Größenordnung können erst nach Auswertung des zur Zeit durchgeführten Pilotprojekts getroffen werden. Die genannte Zahl spiegelt den oberen Rahmen der Einsparmöglichkeiten wider.	Entlastung -140 Mio. Euro			2011		
11_7	GOZ-Novellierung	Durch Konkretisierung von Abrechnungsbestimmungen wird die Notwendigkeit von Begründungen durch abrechnende Zahnärzte und damit deren Verwaltungsaufwand reduziert.	noch nicht abschätzbar		1. Halbjahr 2011	Mitte 2011		
11_8	Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG)	Verpflichtung des pharmazeutischen Unternehmers, den Nutzen für alle neuen innovativen Arzneimittel nachzuweisen. Überprüfung der Instrumente im Bereich der Arzneimittelregulierung auf ihre weitere Notwendigkeit.	Belastung 0,13 Mio. Euro	Kabinettschluss	29. Juni 2010 / 6. Oktober 2010	1. Januar 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
11_9	Änderung der Trinkwasserverordnung	Anpassung an Vorgaben der EU-Trinkwasser-RL, Schließung von Regelungslücken, Klärstellungen, Entbürokratisierung. Bezogen auf die Wirtschaft sind bei Informationspflichten 5 anlassbezogene Belastungen und 7 Entlastungen vorgesehen, bei sonstigen Vorgaben 10 Belastungen und 17 Entlastungen.	Entlastung zwischen -0,5 und -1 Mio. Euro		entfällt	Anfang 2011		
11_10	GKV-Finanzierungsgesetz	Meldepflicht für Arbeitgeber aufgrund der Durchführung des Sozialausgleichs; höherer Verwaltungsaufwand für Sozialversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit und Künstler-sozialversicherung durch Durchführung des Sozialausgleichs; höherer Verwaltungsaufwand für Krankenhäuser durch Ausweisung von Mehrleistungsabschlägen in den Krankenhausrechnungen; Vorlagepflicht für Krankenkassen bei Hausarztverträgen bei zuständigen Aufsichtsbehörden; zwei Informationspflichten für Krankenkassen und Bundesversicherungssamt durch Änderungen in der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung	Belastung circa 3 Mio. Euro für die Arbeitgeber für die Durchführung des Sozialausgleichs für die Zusatzbeiträge der Versicherten	Kabinettschluss	22. September 2010	1. Januar 2011	SGB V	
11_11	Änderung der Apothekenbetriebsordnung	noch nicht absehbar						
11_12	Änderung der GCP-Verordnung	noch nicht absehbar						
11_13	Änderung des Arbeitgeberausgleichsgesetzes (AAG)	Voraussichtlich Zentralisierung der Verfahren U1 und U2 mit einem einheitlichen Umlagesatz. Weitere Punkte werden noch geklärt.	Entlastung circa -1 Mio. Euro					

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_1	Seeleuteverzeichnis	Modernisierung des Seeleute-Musterungsverfahrens durch Einrichtung einer beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) einzurichtenden zentralen Datenbank (SLV), unbürokratischer Nachweis von Seefahrzeiten, für Arbeitgeber unbürokratische Musterung von Personal (Seeleuten). Projektauftrag.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		keiner	2011	untergesetzlich, betrifft den Entwurf eines Seearbeitsgesetzes (Federführung BMAS)	
12_2	Seeleute-Befähigungsverzeichnis	Aufbau und Erweiterung einer Datenbank, dadurch Zusammenführung der bislang gesondert geführten Daten verschiedener Institutionen (zum Beispiel BSH/Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr). In der Umsetzungsphase.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		keiner	offen	untergesetzlich, betrifft Seeaufgabengesetz	
12_3	Gemeinsame Aufgabenerledigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und die Dienststelle für Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft (BG) Verkehr	Durch Verstärkung der Zusammenarbeit beider Stellen und eventuelle Nutzung gemeinsamer Ressourcen könnte der Aufwand Dritter, zum Beispiel Reedereien, verringert werden. In der Prüfungsphase.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		keiner	offen	untergesetzlich, betrifft Seeaufgabengesetz	
12_5	Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	Anbringung eines Schildes in LPG-Heizanlagen von Fahrzeugen, wenn diese ausschließlich für den Betrieb bei stillstehendem Fahrzeug bestimmt sind.	geringfügige Belastung		Ministerverordnung	2011	Straßenverkehrszulassungsordnung	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_6	Wechselkennzeichen	Entlastung für Bürger und Wirtschaft: Mit dem Wechselkennzeichen wird es möglich sein, mehrere Fahrzeuge mit einem Kfz-Kennzeichen zuzulassen, wobei immer nur ein Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf. Einsparungen der Wirtschaft ergeben sich dabei hinsichtlich der Kfz-Versicherung. Stammgesetze, die geändert werden müssen: - Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), - evtl. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), - evtl. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, - Bußgeldkatalogverordnung	Entlastung -0,01 Mio. Euro			2011	Fahrzeug-Zulassungsverordnung, ggf. weitere Normen	
12_8	Mautbemessungs- und Kalkulationsverordnung im Sinne von § 4 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes	Entlastung für Wirtschaft (Mautantragstellung der Konsortien wird erleichtert). Erleichterung der Bearbeitung der Mautanträge in der Landesverwaltung.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		Ministerverordnung	2011	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz	
12_9	Europarechtliche Anpassung des Baugesetzbuchs	Einführung von Fristenregelungen und Genehmigungsfiktionen im städtebaulichen Verfahren. Regelung als Artikel des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien (Artikelgesetz unter Federführung des BMU).	Entlastung -0,01 Mio. Euro			2011	Baugesetzbuch	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_10	eService im Bereich der Mautharmonisierung	Einführung eines Online-Verfahrens zum 1. November 2010: elektronische Antragstellung (eService) einschließlich Einführung und Verwendung eines Online-Formulars ab der Förderperiode 2011, mit welchem die Antragsteller die erforderlichen Antragsdaten unmittelbar elektronisch an das BAG übermitteln können und eine Kommunikation auf rein elektronischem Wege zwischen Antragsteller und der Bewilligungsbehörde BAG ermöglicht wird.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro	in Kraft	keiner	1. November 2010	Förderrichtlinie De-Minimis-Beihilfen sowie Aus- und Weiterbildung	
12_11	Budgetierungsverfahren bei De-Minimis-Beihilfen im Bereich der Mautharmonisierung	Einführung eines Budgetierungsverfahrens ab dem Förderjahr 2010: Nach dem ersten Förderjahr 2009 wurde die „De-Minimis-Förderrichtlinie“ aufgrund der ersten gesammelten Erfahrungen umfassend überarbeitet. Dabei wurde mit der Einführung einer so genannten Budgetierung das Antragsverfahren 2010 und damit auch die Antragstellung erheblich vereinfacht, weil nunmehr die Konkretisierung von Fördermaßnahmen nach der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie "De-Minimis" erst im Rahmen des vorzulegenden Verwendungsnachweises erfolgen muss. Der Antragsteller muss somit nicht bereits bei Antragstellung die von ihm geplanten Maßnahmen konkret bezeichnen. Der Antragsteller muss somit nicht mehr bei von der ursprünglichen Planung abweichender Umsetzung bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides stellen und weist nur die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises nach.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		keiner	2010	Förderrichtlinie De-Minimis-Beihilfen	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_12	Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Neufassung) -	Die Verordnung hat zum Ziel, alle über internationale Vorgaben hinausgehende Anforderungen für die Verkehrsträger Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt zu streichen und die Durchführung weitgehend dem Satzungsrecht der Industrie- und Handelskammern zu unterwerfen. Das ist eine Vereinfachung für die Wirtschaft und für die Verwaltung.	Entlastung -0,02 Mio. Euro		Ministerverordnung	Juni 2011	Gefahrgutbeauftragtenverordnung	
12_13	Siebzehnte Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Führen eines Verzeichnisses der Ausrüstungsgegenstände, welche Stoffe enthalten, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen nach Anlage VI des internationalen MARPOL-Übereinkommens (der IMO). Einmalige Erstellung und Anpassung bei Änderungen. Betroffen sind derzeit 511 unter deutscher Flagge fahrende Schiffe (Stand 31. Dezember 2009). • Mitführen einer Verfahrensbeschreibung für eine Brennstoffumstellung für Schiffe, die unterschiedliche ölhaltige Brennstoffe verwenden nach Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens. Betroffen sind alle Schiffe unter deutscher Flagge - 624 Schiffe zum Stand 31. Dezember 2008. Einmalige Erstellung und Anpassung bei relevanten Änderungen. 		in Kraft	Ministerverordnung	1. Juli 2010	MARPOL-Gesetz, Seeaufgabengesetz	Belastung einmalig 0,35 Mio. Euro

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Voraus. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_14	Verordnung zur Änderung der See-Sportbootverordnung sowie der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt	Die Verordnung modifiziert eine bereits bestehende Regelung zugunsten der Wassersportwirtschaft durch die Festlegung geringerer Anforderungen an die Führer gewerblich genutzter Sportboote im Seebereich. Hierfür ist ein entsprechender Antrag der Inhaber des Sportbootführerscheins-See erforderlich, der formlos gestellt werden kann. Die Verordnung führt zu einer Erleichterung für Wassersportwirtschaft und Wassersportler, wenn sich auch die Erleichterung nicht zahlenmäßig anhand von verringerten Informationspflichten für die Wirtschaft ausdrücken lässt.	geringfügige Belastung	in Kraft	Ministerverordnung	Mai 2010	See-Sportbootverordnung	
12_15	Fünfte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (5. ER-ÄndVO)	In 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, führt die Rechtsverordnung den EU-Triebfahrzeugführerschein ein. Die Regelung bewirkt neue Informationspflichten, wobei jedoch ein Großteil der Informationspflichten bereits über die in Deutschland bislang als anerkannte Regel der Technik geltende Richtlinie 753 des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen Betreibern der Schienenwege bestand.	geringfügige Belastung		Ministerverordnung	April 2011	Triebfahrzeugführerscheinverordnung	0,03 Mio. Euro 2011

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_16	Änderung der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV)	Der Genehmigung des BSH nach der SeeAnIV soll künftig Konzentrationswirkung zukommen, so dass weitere Genehmigungen (bisher gibt es nur die des Bundesamtes für Naturschutz - BfN) nicht gesondert erteilt werden müssen. Die vom BfN vertretenen Belange werden durch die Genehmigung des BSH abgedeckt.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		Ministerverordnung	2011	Seeanlagenverordnung, Seeaufgabengesetz	
12_17	Revision der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung	Einführung neuer Informationspflichten (Antragserfordernis) zur Erlangung von Ausnahmen vom Regelwerk. Antrag wird gestellt, um im Ergebnis Erleichterungen (Ausnahmen) für den Normadressaten zu erreichen.	Belastung (durch Antragstellung; etwaige Entlastungen durch Erleichterungen/ Ausnahmen noch nicht abschätzbar)			2011	Binnenschiffverkehrsaufgabengesetz	
12_18	Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutkostenverordnung - GGKostV)	Ausgleich der Preisentwicklung seit 2002	Belastung 0,05 Mio. Euro		Ministerverordnung	2011	Gefahrgutkostenverordnung	
12_19	Erstes Gesetz zur Änderung des Seesicherheitsuntersuchungs-Gesetzes (SUG)	Eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft im Rahmen des Monitorings der von der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung herausgegebenen Sicherheitsempfehlungen. Änderungen aufgrund europäischer Vorgaben der Richtlinie 2009/18/EG.	geringfügige Belastung		Januar 2011	1. Juni 2011	Seesicherheitsuntersuchungs-Gesetz	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_20	Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften	Mit dem Gesetzentwurf zur Bemaunung vier- und mehrstreifiger Bundesstraßen werden für die Wirtschaft zwei bestehende Informationspflichten geändert. Dieses führt zu zusätzlichen jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro. Für den Bereich der Verwaltung wird eine einmalige Informationspflicht eingeführt. Für Bürgerinnen und Bürger wird keine Informationspflicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.	Belastung 1,1 Mio. Euro		15. Dezember 2010	2011	Autobahnumautgesetz	
12_21	Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsoffiziersausbildungs-Verordnung	Umsetzung internationaler Vorgaben aus dem STCW-Übereinkommen. Erteilung eines neuen Befähigungsnachweises.	geringfügige Belastung		Ministerverordnung	2011	Schiffsoffiziersausbildungs-Verordnung	
12_22	Gesetz zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften	Durch die auf Grund des Internationalen Übereinkommens von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks begründete Verpflichtung des Bundes, Versicherungsbescheinigungen auszustellen und deren Vorhandensein zu kontrollieren, entstehen Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Prüfungs- und Verwaltungsaufwand beim BSH. Mehrausgaben und ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen und Sachmitteln werden im Einzelplan im Rahmen der geltenden Finanzplanansätze erwirtschaftet. Dazu dient die Erhebung kostendeckender Gebühren. Im Übrigen wird die Durchsetzung von Ansprüchen, insbesondere des Bundes oder sonstiger Gebietskörperschaften, gegen Schiffseigentümer wegen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Verhütung von Wrackbeseitigungsschäden verbessert und erstmals auf eine rechtliche Grundlage gestellt.	geringfügige Belastung			2011	Seeaufgabengesetz	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Voraus. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_23	Gesetz über Versicherungsnachweise in der Seeschifffahrt	Durch die auf Grund der Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümer für Seeforderungen sowie des Internationalen Übereinkommens von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks begründete Verpflichtung des Bundes, Versicherungsbescheinigungen auszustellen und deren Vorhandensein zu kontrollieren, entstehen Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Prüfungs- und Verwaltungsaufwand beim BSH. Mehrausgaben und ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen und Sachmitteln werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren erwirtschaftet.	geringfügige Belastung				Seeversicherungsnachweisgesetz	
12_24	Verordnung über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Seeversicherungsnachweisgesetz	siehe Nr. 12_23 (Umsetzung europäischen Rechts)	geringfügige Belastung		Ministerverordnung		Seeversicherungsnachweisgesetz	
12_25	Drittes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	Nach § 34 Absätze 3 und 4 Straßenverkehrsgesetz muss der bisherige Fahrzeugeigentümer sein Kfz nicht mehr abmelden, wenn dies der neue Eigentümer bereits getan hat. Von der Meldepflicht bei Fahrzeugveräußerung und -erwerb sind jährlich etwa jeweils 7 Millionen Fahrzeughalter/Fahrzeughalterinnen betroffen. Eine detaillierte Aussage zur Einsparung durch die Aufhebung der doppelten Meldepflicht kann jedoch nicht getroffen werden.	Entlastung, aber noch nicht bezifferbar			2011	Straßenverkehrsgesetz	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Voraus. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_26	X. Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	Nach § 13 Absatz 4 Sätze 1 und 2 muss der bisherige Fahrzeugeigentümer sein Kfz nicht mehr abmelden, wenn dies der neue Eigentümer bereits getan hat. Von der Meldepflicht bei Fahrzeugveräußerung und -erwerb sind jährlich etwa jeweils 7 Millionen Fahrzeughalter/Fahrzeughalterinnen betroffen. Eine detaillierte Aussage zur Einsparung durch die Aufhebung der doppelten Meldepflicht kann jedoch nicht getroffen werden.	Entlastung, aber noch nicht bezifferbar		Ministerverordnung	Juni 2011	Straßenverkehrsgesetz	
12_27	Achtzehnte Verordnung über Änderungen internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr	Mitführen eines durch die Verwaltung genehmigten Plans für Umpumpvorgänge durch Öltankschiffe, die an Umpumpvorgängen beteiligt sind. Der Plan ist einmalig zu erstellen und bei relevanten Änderungen anzupassen. Mitteilung der geplanten Umpumpvorgänge durch Öltankschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 150 Tonnen oder mehr, die Ölladung zwischen Öltankschiffen auf See umpumpen, und in den Hoheitsgewässern oder der anschließenden Wirtschaftszone einer Vertragspartei des MARPOL - Übereinkommens einen Umpumpvorgang planen, an die Vertragspartei mindestens 48 Stunden im Voraus. Betroffen sind zum Stand 31. Dezember 2009 20 Tankschiffe unter deutscher Flagge	geringfügige Belastung		Ministerverordnung	1. November 2011	MARPOL-Gesetz, Seeaufgabengesetz	ja
12_28	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff (1. GGVSEBÄndV)	Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Bereich des Gefahrguts Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt	Belastung 0,17 Mio. Euro		Ministerverordnung	2011		

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_1	Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien	Ausweitung des Umfangs der Unterlagen, die Netzbetreiber an Einspeisewillige nach dem EEG für einen Anschluss einer Erneuerbare-Energien-Anlage an das Stromnetz vorlegen müssen	Belastung 3,63 Mio. Euro	Kabinettschluss	28. September 2010	voraussichtlich März 2011	EEG v. 25. Oktober 2008	
13_2	Erste Verordnung zur Änderung strahlenschutzrechtlicher Verordnungen	Einen maßgeblichen Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiekosten leisten die folgenden Änderungen: Zulässigkeit der elektronischen Datenübertragung, Vereinfachungen beim Genehmigungsverfahren für die medizinische Forschung und die Zulässigkeit der Verwendung elektronischer Personendosimeter im Rahmen der Strahlenschutzverordnung	Entlastung -130,7 Mio. Euro		1. Quartal 2011	Mitte 2011		
13_3	Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung und der AZGR-Durchführungsverordnung		geringfügige Belastung	in Kraft	2. Juni 2010 Beschluss der BReg zu den Änderungsmaßnahmen des BR	Juni/Juli 2010		
13_4	Atomgesetz/Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen	Einführung einer teilweise neuen Informationspflicht für Betreiber kerntechnischer Anlagen (außer Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, da für diese Informationspflicht bereits geltendes Recht) über eine nunmehr regelmäßig (etwa alle zehn Jahre) durchzuführende Überprüfung und Bewertung der Sicherheit der Anlage	geringfügige Belastung	Kabinettschluss	November 2010	Juli 2011	Atomgesetz vom 15. Juli 1985	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_5	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung - AtSMV)		geringfügige Belastung	in Kraft	24. März 2010	Oktober 2010		
13_6	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung, UVSV)	Einführung von Pflichten der Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten (Dokumentations- und Informationspflichten)	Belastung 4,8 Mio. Euro		Dezember 2010	Mitte 2011		1,1 Mio. Euro
13_7	Novelle der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung	Ausweitung der Pflichten der Betreiber von Funkanlagen, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen durch Ausweitung des Frequenzspektrums in der bestehenden 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	Belastung 0,03 Mio. Euro		2011			
13_8	ChemBiozidMeldeVerordnung vom 24. Mai 2005	VO tritt am 14. Mai 2010 automatisch außer Kraft (Entlastungseffekt)	Entlastung -0,04 Mio. Euro	in Kraft		14. Mai 2010		
13_9	Nachfolgeverordnung zur ChemBiozidMeldeV	Im Hinblick auf die Verlängerung der EG-Review-Periode für alte, das heißt vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr befindliche Biozid-Wirkstoffe, bis zum 14. Mai 2014 durch die Richtlinie 2009/107/EG vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG ist vorgesehen, eine Nachfolgeverordnung zur außer Kraft tretenden Biozid-Meldeverordnung zu erlassen.	Belastung 0,03 Mio. Euro		vorauss. April 2011	2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_10	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV)	Streichung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 5 (Führen eines Betriebshandbuchs) führt zu einer Minderbelastung der Wirtschaft. Dieser Bürokratiekostenabbau geht allerdings einher mit der Verlagerung der Informationspflicht auf die europäische Ebene (EU-Verordnung).	Entlastung -0,27 Mio. Euro		8. Dezember 2010	2011		
13_11	Neufassung Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zukünftig Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Die Gesamtbürokratiekosten resultieren aus 15 im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelten und 222 weiteren Informationspflichten, die in den auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen geregelt sind. Insgesamt entstehen Kosten von 247.854.000 Euro pro Jahr. Diese werden durch den Gesetzentwurf mittelfristig um circa 5 Prozent (also um 12,5 Mio. Euro) gesenkt. Hauptgrund: Während § 3a KrW-/AbfG noch vorsah, dass soweit die Schriftform angeordnet wird, die elektronische Form ausgeschlossen ist, wenn diese nicht ausdrücklich zugelassen ist, wird im neuen Recht die Regelung dergestalt geändert, dass nunmehr die elektronische Form zulässig ist, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.	Entlastung -12,5 Mio. Euro		Februar 2011	Oktober 2011		
13_12	Verordnung zur Kennzeichnung von Getränkeverpackungen	Verbindliche Kennzeichnung von pfandpflichtigen und freiwillig bepfandeten Getränkeverpackungen mit den Schriftzeichen EINWEG bzw. MEHRWEG. Einmalige Umstellungskosten von 5.538.000 Euro.			offen	offen		Einmalige Umstellungskosten von 5,54 Mio. Euro

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_13	Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung	<u>Entlastung:</u> Reduzierung von Informationen an die Behörde wegen Reduzierung der zu untersuchenden Proben in der Hygieneprüfung. <u>Belastung:</u> Verschärfung der Dokumentations- und Nachweispflichten des Abfallerzeugers bei der Abgabe bestimmter Bioabfälle sowie des Bioabfallbehandlers und Gemischherstellers bei der Abgabe der behandelten Bioabfälle und hergestellten Gemische zur Aufbringung. Erhöhung der Dokumentations- und Nachweispflichten aufgrund der Aufhebung der durch Verordnung vorgegebenen Freistellung bestimmter Bioabfälle von Behandlungs- und Untersuchungspflichten.	Belastung 0,05 Mio. Euro		1. Quartal 2011	Mitte 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_14	Neufassung der Klärschlammverordnung	<p><u>Entlastung:</u> Reduzierung von Informationen an die Behörde wegen Reduzierung der zu untersuchenden Schadstoffparameter, der zu untersuchenden Klärschlamm- und Bodenproben und aufgrund des Wegfalls der Behandlungs- und Untersuchungspflichten zur seuchenhygienischen Unbedenklichkeit des Klärschlammes und der einzelnen Voranzeige einer Klärschlammaufbringung beim Einsatz qualitätsgesicherter Klärschlämme.</p> <p><u>Belastung:</u> Zunahme von Informationen an die Behörde aufgrund der zusätzlich zu untersuchenden Schadstoff- und Hygieneparameter und der zu untersuchenden Klärschlammproben. Regelmäßige Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an die Behörde. Neue Dokumentations- und Nachweispflichten bei der Zulassung eines Trägers einer regelmäßigen Qualitätssicherung durch die Behörde, bei der Vergabe eines Qualitätszeichens an den Zeichennehmer durch den Träger einer regelmäßigen Qualitätssicherung und der Nutzung des Qualitätszeichens.</p>	Belastung 0,05 Mio. Euro		Januar 2011	August 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_15	10. BImSchV	Für die Wirtschaft fallen nach der Umsetzung des vorliegenden Verordnungsentwurfes für die Beschaffung und das Anbringen von Plaketten zur Auszeichnung der neu zugelassenen Kraftstoffsorten sowie der Erfüllung der sonstigen Auszeichnungspflicht an den Tankstellen eine geschätzte einmalige Umstellungskosten für die inländischen Tankstellenbetreiber in Höhe von circa 129.500 Euro an. In den darauf folgenden Jahren (ab 2011) minimieren sich diese Bürokratiekosten auf Ersatzbeschaffungen, die jährlich auf 5 Prozent des Tankstellen- und Zapfsäulenbestands geschätzt werden. Die Bürokratiekosten für die deutsche Wirtschaft werden für die Ersatzbeschaffungen daher auf jährlich 6.475 Euro geschätzt.	geringfügige Belastung	Kabinettschluss	27. Oktober 2010	Dezember 2010		Einmalig 0,13 Mio. Euro

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_16	Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften	Verringerte Informationspflichten für die Wirtschaft ergeben sich daraus, dass Bekanntgaben von Sachverständigen und Stellen durch die Länder in Zukunft grundsätzlich bundesweit gelten (im Batteriegesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). Es ist also künftig grundsätzlich nur eine einzige Bekanntgabe erforderlich. Dementsprechend reduzieren sich die Antragserfordernisse und damit die Informationspflichten für die Wirtschaft. Eine genaue monetäre Bezifferung ist jedoch nicht möglich, da nicht abgeschätzt werden kann, inwiefern die Sachverständigen von dieser Regelung Gebrauch machen und nur noch einen Antrag stellen werden.	Entlastung -0,01 Mio. Euro	in Kraft	Februar 2010, 2. Juni 2010 Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des BR	18. August 2010		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_17	Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften	Verringerte Informationspflichten für die Wirtschaft ergeben sich daraus, dass Bekanntgaben von Sachverständigen und Stellen durch die Länder in Zukunft in allen wesentlichen Bereichen grundsätzlich bundesweit gelten. Es ist also künftig grundsätzlich nur eine einzige Bekanntgabe/ Benennung/Bestimmung erforderlich. Dementsprechend reduzieren sich in der Altfahrzeug-Verordnung, Altholzverordnung, Bioabfallverordnung, Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Klärschlammverordnung und Rohrfernleitungsverordnung die Antragserfordernisse und damit die Informationspflichten für die Wirtschaft. Eine genaue monetäre Bezifferung ist jedoch nicht möglich, da nicht abgeschätzt werden kann, inwiefern die Sachverständigen von dieser Regelung Gebrauch machen und nur noch einen Antrag stellen werden.	Entlastung -0,01 Mio. Euro	in Kraft	Februar 2010	August 2010		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_18	Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes	Anpassung des Gesetzes an die Vorgaben der neuen EG-Verordnung 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS III) , insbes. Öffnung des Systems für die freiwillige Teilnahme von Unternehmen außerhalb der EU. Die Mitgliedstaaten besitzen die Option, die Umweltgutachterzulassung auch auf Drittstaaten auszudehnen. Dabei ist für das Drittland, in dem ein Umweltgutachter beabsichtigt, tätig zu werden, eine Erweiterung seiner nationalen Zulassung erforderlich. Nach ersten Prognosen werden etwa 15 deutsche Umweltgutachter von dieser Erweiterung ihrer Zulassung Gebrauch machen. Es handelt sich um eine einmalige Zulassung.	geringfügige Belastung	Kabinettschluss	Juli 2010	März 2011		
13_19 und 6_9	Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (CCS-Gesetz)	Regelung eines Zulassungsregimes für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid im geologischen Untergrund (Untersuchungsgenehmigung, Speicherezulassung) sowie damit verbundener Tätigkeiten (Abscheidung, Transport)	Belastung 1,8 Mio. Euro (aufgeteilt auf BMWi und BMU)			Februar 2011		
13_20	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon (CLP-AnpassungsG)	Regelung aufgrund europarechtlicher Bestimmungen, ein Sicherheitsdatenblatt für alle gefährlichen Gemische zu übermitteln, die von bisherigen Regelungen noch nicht erfasst waren.	Belastung 0,52 Mio. Euro		vorauss. Dezember 2010	1. Mai 2011		Einmalige Mehrkosten: 15,68 Mio. Euro

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_21	Novelle der 36. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote)	<p>Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG ist der Beitrag von Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Reststoffen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt worden sind, doppelt gewichtet gegenüber dem sonstiger Biokraftstoffe auf die Biokraftstoffquote anzurechnen.</p> <p>Die Rechtsänderung schafft zwei neue Informationspflichten für Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen: künftig ist vom Verpflichteten anzugeben, zu welchem Anteil es sich bei dem von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoff um einen Biokraftstoff handelt, der aus Abfällen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt worden ist. Darüber hinaus sind auf Verlangen der zuständigen Behörde geeignete Nachweise hierfür vorzulegen.</p> <p>Der Verordnungsentwurf enthält drei neue Informationspflichten für die Verwaltung.</p>	geringfügige Belastung		Dezember 2010	Anfang 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_22	Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels	Fortführung der bisherigen Informationspflichten; Erhöhung zu erwarten wegen Einbeziehung des Flugverkehrs sowie weiterer Industrieanlagen in den Emissionshandel	Veränderung TEHG 2008-2012 gegenüber Bestandsmessung (2006): - 29 Mio. Euro (BMU-Zahlen) Veränderung TEHG-Novelle gegenüber TEHG 2008 - 2012 derzeit nicht ausweisbar, da StBA diese Bestandsdaten momentan revidiert					

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
14_1	Wissenschaftsfreiheitsinitiative	Erleichterungen für Forschungseinrichtungen: Aufträge für spezielle Lieferungen und Dienstleistungen im wissenschaftlichen Bereich können bis in Höhe von 193.000 Euro ohne förmliche Ausschreibung freihändig im Wettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden.	Entlastung -2,3 Mio. Euro	in Kraft		11. Juni 2010		
14_2	Deutschlandstipendium	Mittelgeber, die sich am Stipendienprogramm beteiligen möchten, müssen der Hochschule die Bereitstellung von Stipendienmitteln zusagen und den entsprechenden Betrag überweisen.	Belastung 0,06 Mio. Euro	in Kraft		1. August 2010	Stipendienprogrammgesetz	
14_3	Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98)	Abschaffung der Informationspflicht 2008102709573709_01X , Nr. 10.3 NKBF 98 („Der Zuwendungsempfänger (ZE) hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt Mitteilung des Förderkennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen zu übersenden; Formblatt ist nach deren Veröffentlichung einzureichen; ZE hat Durchschriften zu übersenden“)	geringfügige Entlastung			2011		
14_4	Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98)	Abschaffung der Informationspflicht 2008102709431619_01X , Nr. 5.4 BNBest-BMBF 98(„Der ZE hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt bei nationalen deutschen Schutzrechtsanmeldungen zusammen mit der Anmeldung zu übersenden, bei anderen Schutzrechtsanmeldungen ist beim Deutschen Patentamt deren Veröffentlichung unverzüglich einzureichen“)	geringfügige Entlastung			2011		

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
16_1	Sechstes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes	Erweiterung der Auskunftspflicht in § 70 FFG zur Berechnung der zu leistenden Sonderabgabe auf die Gruppe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	Belastung 0,01 Mio. Euro	in Kraft	27. Januar 2010	Juli 2010	Filmförderungsgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2008	
16_2	Rechtsverordnung zur Förderung der erstmaligen technischen Umstellung von Filmtheatern auf digitales Filmabspiel	Einführung einer Informationspflicht für Filmtheaterbetreiber	Belastung 0,05 Mio. Euro			voraussichtlich 4. Quartal 2010 oder 1. Quartal 2011		

Anhang

Kabinettsbeschluss vom 27. Januar 2010: Eckpunkte zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung in der 17. LP

Die Bundesregierung will die Zukunft so gestalten, dass wirtschaftliche Leistungskraft und soziale Verantwortung gestärkt werden. Zur Unterstützung dieser Ziele wird das Regierungsprogramm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung vom 25. April 2006 ausgebaut und auf die Betrachtung des gesamten Aufwands von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung zur Erfüllung bundesrechtlicher Vorgaben ausgeweitet. Gemeinsam mit dem Nationalen Normenkontrollrat sollen die notwendigen methodischen Festlegungen entwickelt und bis Ende März 2010 beschlossen werden.

Der Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung berichtet ab Juli 2010 dem Kabinett regelmäßig über den Umsetzungsstand des Programms.

1. Realisierung des 25-Prozent-Nettoabbauziels für Informationspflichten der Wirtschaft

Die Bundesregierung wird weitere Entlastungsmaßnahmen initiieren und umsetzen, um die durch bundesrechtliche Informationspflichten verursachten Kosten der Wirtschaft bis Ende 2011 netto um 25 Prozent im Vergleich zur Rechtslage am 30. September 2006 zu senken. EU-Recht wird insoweit in die Prüfungen der Bürokratiekosten einbezogen, als es durch einen Rechtssetzungsakt des Bundesgesetzgebers in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Seit 1. Oktober 2006 entstandene Kosten aus Informationspflichten sind durch Vereinfachungen an anderer Stelle zu kompensieren.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verpflichtungen der Ressorts kann nicht in jedem Bereich ein gleich hoher Abbau erfolgen. Daher entspricht es dem gemeinsamen Verständnis der Bundesregierung, dass das Nettoabbauziel nicht durch jedes einzelne Ressort, sondern durch die Bundesregierung insgesamt zu verwirklichen ist.

Bis Mai 2010 erarbeiten die Ressorts erste

Vorschläge für ihre Umsetzungspläne. Diese enthalten eine Auflistung der beabsichtigten Vorhaben mit einer Darstellung der zu erwartenden Be- und Entlastungen.

Die Geschäftsstelle ermittelt aus den Umsetzungsplänen den voraussichtlichen Gesamtabbau. Der Staatssekretärausschuss entscheidet, ob Ergänzungsmaßnahmen erforderlich sind. Der Staatssekretärausschuss beschließt hieraus den Gesamtumsetzungsplan zum 1. Juli 2010. Der beschlossene Umsetzungsplan wird mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt erreichten Abbau bilanziert. Diese Bilanz ist Teil der regelmäßigen Berichterstattung an das Kabinett.

Das Statistische Bundesamt wird die bisherige SKM-Datenbank zu einer zentralen Datenbank für alle Prozessbeteiligten weiterentwickeln, die die bereits gemessenen und die von den Ressorts geschätzten Be- und Entlastungen der Informationspflichten enthält und Grundlage für die weitere Bilanzierung ist. Bis zum 1. Juli 2010 sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen und die Entscheidungen zum Verfahren zu treffen.

2. Abbau bestehender Belastungen in prioritären Lebens- und Rechtsbereichen

Zur Erzielung weiterer spürbarer Vereinfachungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung wird die Bundesregierung Projekte ggf. rechtsbereichsübergreifend und mit Beteiligung von verschiedenen Ebenen durchführen. Nach Entwicklung der Definition und der Methode zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird der Staatssekretärausschuss Ende März 2010 ein Pilotprojekt zur Erprobung der Methode bestimmen, das im April 2010 startet.

Im Jahr 2010 folgen Projekte aus folgenden Rechtsbereichen:

- Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben (unter anderem BMVBS, BMU);
- Steuererklärungen, steuerliche und zoll-

- Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer-, und Sozialrecht (unter anderem BMJ, BMF, BMAS);
- Betriebliche Beauftragte (unter anderem BMAS, BMI, BMU);
- Antrag auf gesetzliche Leistungen, insbesondere für
- Existenzgründer und Kleinunternehmen sowie bei drohender Firmeninsolvenz (unter anderem BMAS, BMWi);
- Menschen, die pflegebedürftig, chronisch krank oder akut schwer krank sind (unter anderem BMG);
- Familien und Alleinerziehende (unter anderem BMF, BMFSFJ);
- Erleichterung der elektronischen Übermittlung der Gewerbeanzeige (unter anderem BMWi).

Zur Steuerung der Messkapazitäten im Statistischen Bundesamt wird die Reihenfolge der Projekte nach Vorschlag der Ressorts Ende März 2010 festgelegt. Bis Ende 2011 sind in den untersuchten Bereichen die messbaren Erfüllungsaufwände darzustellen und die Möglichkeiten zur Entlastung darzulegen.

Insgesamt ist im Mittel eine Entlastung von 25 Prozent netto zu erreichen.

Der Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau fungiert als Lenkungsausschuss für diese Projekte. Die Geschäftsstelle Bürokratieabbau koordiniert die Durchführung der Projekte. Die Geschäftsstelle Bürokratieabbau und das Statistische Bundesamt stellen eine einheitliche Methodenentwicklung sowie ein gemeinsames Monitoring sicher. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) wird zur Mitwirkung eingeladen.

3. Erweiterung des Ex-ante-Verfahrens

Nach Festlegung der Definition und Methodik zum Erfüllungsaufwand werden alle neuen Regelungsvorschläge der Bundesregierung einer umfassenden Prüfung unterzogen, welche Auswirkungen sie auf den Aufwand von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung zur Erfüllung bundesrechtlicher Vorgaben haben. Hinsichtlich des EU-Rechts wird auf Ziffer 1 verwiesen.

4. Erweiterung der Zuständigkeiten des Nationalen Normenkontrollrates

Die Bundesregierung unterstützt die Überlegungen zur Erweiterung des Mandats des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) zur Überprüfung von Regelungsvorhaben auf die Einhaltung der methodengerechten Durchführung der festgelegten Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Plausibilitätsprüfung der so genannten sonstigen Bürokratiekosten sowie der Befristungsmöglichkeiten.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, den NKR umfassender in die Rechtsetzung einzu beziehen.

5. Bürokratieabbau auf EU-Ebene voranbringen

Die Bundesregierung wird sich eindringlich für eine Reduktion der Bürokratie auf EU-Ebene einsetzen und neue unnötige Bürokratie verhindern. Sie setzt sich aktiv für die Annahme der auf nationaler Ebene tragfähigen Vereinfachungsmaßnahmen der Europäischen Kommission im Rat ein.

Die Bundesregierung wird bei den Verhandlungen zu neuen Regelungsvorhaben der EU auf einer plausiblen Folgenabschätzung bestehen und eigene Vorschläge zur Vereinfachung einbringen.

Die Bundesregierung setzt sich außerdem für die Einrichtung eines unabhängigen Rates für Bürokratieabbau bei der Europäischen Kommission nach Vorbild des NKR ein und sieht eine Ausweitung des Mandats der Hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten als einen ersten wichtigen Schritt in diese Richtung an.

Kabinettsbeschluss vom 21. April 2010: Eckpunkte für erste Maßnahmen zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung

Bürokratieabbau ist eines der zentralen Politikziele der Bundesregierung: viele Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung können abgebaut werden ohne die Wirksamkeit gesetzlicher Regelungen einzuschränken. Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden durch die im Folgenden dargestellten ersten Projekte umfassend von Bearbeitungs-, Warte- und Wegezeiten entlastet.

Bürokratieabbau und mehr Bürgernähe in der Fahrzeugzulassung

Die Bundesregierung verstärkt in diesem Bereich konsequent den Abbau von Bürokratie, die Optimierung der „Massenprozesse“ und den Einsatz moderner Kommunikationstechnologien. Dabei sind Verkehrssicherheit, Missbrauchsvermeidung, Kosten/Nutzenverhältnis und Bürgerfreundlichkeit sowie Kosteneffizienz in der Wirtschaft als Einheit zu sehen.

Noch in diesem Jahr wollen wir die Verringerung von doppelten Meldepflichten und die Einführung von Wechselkennzeichen, mit denen zwei Fahrzeuge (zum Beispiel ein „normaler“ Pkw und ein Elektro- beziehungsweise besonders schadstoffarmer Pkw) mit dem gleichen Kennzeichen und günstigerer Versicherung betrieben werden können umsetzen.

Darüber hinaus prüfen wir die Einführung eines Versicherungs-Kurzzeitkennzeichens, das nicht durch die Behörde, sondern durch den Versicherer mit einer Gültigkeit von bis zu fünf Tagen ausgegeben wird. Damit können künftig Fahrzeuge unabhängig von Behördenöffnungszeiten etc. kurzfristig und versichert genutzt werden.

Die Bundesregierung wird die Pilotprojekte im Rahmen von Deutschland-Online, die insbesondere auch regionale Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung aufgreifen (zum Beispiel die Zusammenarbeit mit Gemeindeämtern und Meldebehörden), sowie auch die Antragstellung per Internet ermöglichen, gemeinsam mit den Ländern zügig auswerten

und mit der Umsetzung erster Schritte beginnen.

Vereinfachung der sicheren elektronischen Kommunikation

E-Mails sind zu einem Massenkommunikationsmittel geworden, das privat ebenso selbstverständlich genutzt wird wie in der Kommunikation mit Behörden und Geschäftspartnern. Um die Funktionsfähigkeit und Akzeptanz der elektronischen Kommunikation auszubauen, ist eine zuverlässige und geschützte Infrastruktur notwendig, die die Vorteile - insbesondere die einfache Nutzung - der E-Mail mit Sicherheit und Datenschutz verbindet. Mit den De-Mail-Diensten wird bis Ende 2010 eine Plattform bereitgestellt, mit der der Versand beziehungsweise der Empfang von De-Mails nachgewiesen und die Identität der Kommunikationspartner gesichert werden kann.

Verwaltungsmodernisierung

Die Bundesregierung wird bis Juli 2010 ein Programm zur Modernisierung der Bundesverwaltung "Vernetzte und transparente Verwaltung" beschließen. Die Verwaltung soll effizienter und bürgernäher werden sowie dem demographischen Wandel, der Globalisierung und der zunehmenden Digitalisierung des Alltags wirksam begegnen. Maßnahmen werden unter anderem sein: der Ausbau von Dienstleistungszentren der Bundesverwaltung, Personal- und Führungskräfteentwicklung, Gesundheitsförderung und die kontinuierliche Modernisierung der Informations- und Kommunikationstechnik durch den weiteren Ausbau des E-Government-Angebotes des Bundes.

Als eines der Projekte macht die Bundesregierung zudem in einem ersten Schritt bis Ende 2010 Informationen zu allen Service- und Sonderrufnummern des Bundes unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 zugänglich.

Vereinfachungen im Bereich des BAföG

In der 23. BAföG-Novelle ist unter anderem eine Pauschalierung des Mietzuschusses geregelt. Damit werden Antragstellern und Behör-

den umfassende Nachweis- und Prüfpflichten erspart, die bislang einzuhalten waren, obwohl nahezu allen nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden der volle Mietzuschuss bewilligt wird.

Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Der verpflichtende Austausch älterer Verkehrsschilder durch graphisch neu gestaltete wird nicht stattfinden. Die Bundesregierung wird noch in diesem Jahr eine neue Verordnung vorlegen, mit der die unnötige Bürokratie- und Kostenbelastung vor allem der Kommunen vermieden wird.

